Das

Vorbehaltsgut der Ehefrau

beim

gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doctorwürde

der

Juristen-Fakultät zu Rostock

vorgelegt von

Leonhard Salamonski,

Referendar im Bezirk des Königlichen Kammergerichts.

Berlin 1901.

Druck von Julius Rosenbaum, Französische Straße 11/12.

Das

Vorbehaltsgut der Ehefrau

beim

gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doctorwürde

der

Juristen-Fakultät zu Rostock

vorgelegt von

Leonhard Salamonski,

Referendar im Bezirk des Königlichen Kammergerichts.

Berlin 1901.

Druck von Julius Rosenbaum, Französische Straße 11/12.

Meinen geliebten Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0070

Inhaltsangabe.

Einleitung: Geschichtlicher Ueberblick.

I. Hauptabschnitt.

Umfang des Vorbehaltsgutes.

1. Kapitel. **Was ist Vorbehaltsgut?**
   1. Gewillkürtes Vorbehaltsgut.
      a) Vorbehaltsgut kraft Ehevertrages B. G. B. § 1368 . § 1.
      b) Vorbehaltsgut kraft Bestimmung des Zuwendenden B. G. B. § 1369 . . . . . § 2.
   2. Gesetzliches Vorbehaltsgut.
      a) Frauengerät B. G. B. § 1366 . . . . . § 3.
      b) Erwerb von Vorbehaltsgut durch Arbeit oder selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes B. G. B. § 1367 . . § 4.
      c) Erwerb von Vorbehaltsgut kraft Surrogation B. G. B. § 1370 . . . . . § 5.
      d) Vorbehaltsgut bei Wiederherstellung der Verwaltungsgemeinschaft B. G. B. § 1425 . . . . . § 6.

2. Kapitel. **Was gilt als Vorbehaltsgut?**
   1. Umfang des Vorbehaltsgutes im Verhältnis der Ehegatten untereinander . . . . . § 7.
      a) Bedeutung des Bestandsverzeichnisses B. G. B. § 1372
      b) Vermutung des B. G. B. § 1362 Abs. 2.
   2. Umfang des Vorbehaltsgutes im Verhältnis zu den Gläubigern.
      a) Die Vermutung des § 1362 B. G. B. . . . . § 8.
      b) Vermutung des § 45 K. O. und ihr Verhältnis zu § 1362 B. G. B. . . . . § 9.
      c) Das Güterrechtsregister B. G. B. § 1435 . . . . § 10.

II. Hauptabschnitt.

Rechtliche Stellung des Vorbehaltsgutes.

1. Kapitel. **Im Allgemeinen.**
   1. Das Vorbehaltsgut als freies Sondervermögen der Frau B. G. B. § 1371 . . . . . § 11.
   2. Beeinflussung durch die Ehe B. G. B. §§ 1371, 1427—1430 § 12.

2. Kapitel. **Schuldenhaftung insbesondere.**

1. Abteilung.

Die Haftung des Vorbehaltsgutes für Schulden den Gläubigern gegenüber.

Ueberblick . . . . . § 13.

A. Das Vorbehaltsgut haftet den Gläubigern neben dem eingebrachten Gut.

I. Für alle vorehelichen Schulden B. G. B. § 1412 Abs. 1 arg. § 14.

II. Von den ehelichen Schulden.

a) Für rechtsgeschäftliche Schulden.

1. Bei Zustimmung des Mannes im Allgemeinen B. G. B. § 1401 Abs. 1, § 1402 § 15.

2. Bei Zustimmung des Mannes zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts insbesondere B. G. B. § 1405 . . . . . § 16.

3. Andere Fälle B. G. B. § 1401, 1406 . § 17.

b) Für nicht rechtsgeschäftliche Schulden B. G. B. § 1412 Abs. 1 . . . . . § 18.

c) Für Kosten eines Rechtsstreits B. G. B. § 1412 Abs. 2 . . . . . § 19.

B. Das Vorbehaltsgut haftet den Gläubigern allein.

I. Der Fall des § 1413 B. G. B. . . . . § 20.

II. Der Fall des § 1414 B. G. B. . . . . § 21.

Excurs. Konkurs der Frau . . . . . § 22.

2. Abteilung.

Die Haftung des Vorbehaltsgutes für Schulden im Verhältnis der Ehegatten untereinander.

Ueberblick . . . . . § 23.

A. Ausgleich zwischen dem eingebrachten Gut und dem Vorbehaltsgut der Frau B. G. B. § 1415 Abs. 1 u. 2, § 1417 . . . § 24.

B. Ausgleich zwischen dem Vermögen des Mannes und dem Vorbehaltsgut der Frau B. G. B. §§ 1385, 1386 . . . . . § 25.

C. Insbesondere die Verteilung von Kosten eines Rechtsstreites sowie eines Strafverfahrens auf Vorbehaltsgut, eingebrachtes Gut und Mannesgut B. G. B. §§ 1387, 1415 Abs. 3 und § 1416 . . . . . § 26.

Litteraturverzeichnis.

1. Motive zum Entwurf eines B. G. B. Amtliche Ausgabe 1888.
2. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung eines Entwurfes des B. G. B. Im Auftrage des Reichsjustizamtes bearbeitet von Achilles, Gebhard & Spahn 1897.
3. Bericht der Reichtagskommission über den Entwurf eines B. G. B. Guttentag 1896.
4. Zusammenstellung gutachtlicher Aeußerungen zu dem Entwurf eines B. G. B., gefertigt im Reichsjustizamt.
5. Grotefend, die Gesetze und Verordnungen für den preußischen Staat und und das deutsche Reich.

---

6. Agricola. Die Gewere zur rechten Vormundschaft als Prinzip des Sachsenspiegels.
7. Beckh. Die Beweislast nach B. G. B. 1899.
8. Buchka. Die Praesumtio Muciana und der § 37 K. O. Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege 1896, S. 72 ff.
9. Cosack. Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des B. G. B. 1. und 2. Auflage 1899.
10. Cosack. Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Auflage 1898.
11. Davidsohn. Muß der Ehemann nach B. G. B. im Ehescheidungsprozeß der Frau einen Kostenvorschuß gewähren. D. J. Z. 1900, S. 161.
12. Dernburg. Pandekten, 5. Auflage 1896.
13. Dernburg. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1898.
14. Dernburg. Lehrbuch des Preußischen Privatrechts, IV. Auflage 1896.
15. Ehrlich. Zwingende und nichtzwingende Rechtsnormen, 1899.
16. Endemann. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 6. Auflage 1900.
17. Enneccerus—Lehmann. Das Bürgerliche Recht. Eine Einführung in das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Band, 2. Lieferung, Familienrecht von H. D. Lehmann.
18. Förster—Eccius. Theorie und Praxis des heutigen Preußischen Privatrechtes, 7. Auflage 1897.
19. Frey. Die neue praesumtio Muciana und die Zwangsvollstreckung. Sächs. Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10.
20. Gengler. Deutsches Privatrecht, 4. Auflage 1892.
21. v. Gerber. Erörterungen zur Lehre vom Deutschen ehelichen Güterrecht, 1869.
22. Gierke. Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht, 1897.
23. Gierke. Der Entwurf des B. G. B., 1889.

24. Hachenburg. Vorträge über das bürgerliche Recht für das deutsche Reich, 1. Auflage 1896/1898.
25. Jäger. Die Konkursordnung auf Grundlage des Reichsrechts, 1899.
26. Jastrow. Die Verrichtungen des Vormundschaftsrichters bei güterrechtlichen Streitigkeiten der Eheleute in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, Bd. 25, S. 128 ff.
27. Kleinfeller. Kommentar zur Konkursordnung, 1900.
28. Kohler. Lehrbuch des Konkursrechts, 1891.
29. Krämel. Behält das vorbehaltene Vermögen diese Eigenschaft auch nach Eingehung einer neuen Ehe? Gruchots Beiträge, Bd. 4, S. 389 ff., No. 18.
30. Kraut. Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, 1847.
31. Mantey. Zur Auslegung des § 1369 B. G. B. Gruchots Beiträge, Bd. 43, S. 833 ff.
32. v. Martitz. Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, 1867.
33. Marwitz. Muß der Ehemann nach B. G. B. im Ehescheidungsprozeß der Frau einen Kostenvorschuß gewähren? D. J. Z. Jahrgang 5 1900, S. 43.
34. Meikel. Rechtsstreitigkeiten von und gegen Ehegatten. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Jahrgang 1900, No. 9, 10, 11.
35. Mittelstein. Muß der Ehemann nach B. G. B. der Frau im Ehescheidungsprozeß einen Kostenvorschuß gewähren? D. J. Z. Jahrgang V 1900, S. 160.
36. Neumann. Kommentar zum B. G. B, 1898.
37. Planck. Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Achilles und anderen erläutert. Das Familienrecht ist von Unzner bearbeitet. Im Texte mit Planck citirt. 1898.
38. Rocholl. Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1900.
39. Schmidt und Habicht. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Familienrecht in der Sammlung von Hölder, Schollmeyer u. a., 1900.
40. Schröder. Eheliches Güterrecht, 2. Auflage 1899.
41. L. Seuffert. Konkursprozeßrecht, 1899.
42. L. Seuffert. Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten nach der neuen C. P. O. Gruchots Beiträge, Bd. 43, S. 138 ff.
43. L. Seuffert. Eine Lücke in der Konkursordnung. D. J. Z., Jahrgang 1898, S. 118 ff.
44. Staub. Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. Auflage 1899.
45. Staudinger. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1898.
46. Ullmann. Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, 1901.
47. Unterholzner. Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen.
48. Wieruszowski. Handbuch des Eherechts, Bd. 1. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe, 1900.
49. v. Wilmowski. Kommentar zur Konkursordnung, 5. Auflage 1896.
50. Winter. Ueber die Eintragung von Vorbehaltsgut in das Güterrechtsregister. Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, Jahrgang 1, Heft 10.

Einleitung.

Die vermögensrechtliche Stellung der Frau während der Ehe hat im Laufe der Jahrhunderte mit den Fortschritten der Zeit auf wirtschaftlichem Gebiete und den veränderten ethischen Anschauungen über das Wesen der Ehe manche Wandlung erfahren. Nach allen Güterrechtssystemen wird das Vermögen der Frau durch die Ehe beeinflußt. Nur zeigt sich diese Beeinflussung bald stärker, bald schwächer. Ueberall aber macht sich das Bestreben geltend, die Frau dem Manne gegenüber vermögensrechtlich selbstständig zu machen und der Frau allein ein gesondertes Gut, in der Sprache der neueren Gesetzgebungen Vorbehaltungsgut genannt, zur freien Verfügung zuzusprechen. In der Ausführung dieses Gedankens zeigen sich indessen verschiedene Entwickelungsstufen.

Im altem Rom, wo die Frau mit dem Abschluß der Ehe in die manus des Mannes kam, verlor sie ihre selbstständige vermögensrechtliche Stellung ganz. Sie stand filiae loco und, was sie erwarb, erwarb sie dem Manne oder dem, in dessen potestas sie stand. Jede freiere Stellung konnte sie nur auf demselben Wege erreichen, wie ein Hauskind, auf dem Wege des peculium.[1]) Indessen war das peculium nicht Eigentum der Frau, sondern des Mannes.

Anders gestaltete sich die Lage der Frau, als an Stelle der strengen Ehe die sogenannte freie Ehe trat, welche die Vermögensverhältnisse der Ehegatten nicht berührte. Nur zur Bestreitung der ehelichen Lasten wurde dem Manne von der Frau oder einem Dritten für die Frau eine dos bestellt, die in das Eigentum des Mannes überging. Alles, was die Frau an Vermögen übrig

[1]) vgl. Unterholzner, a. a. O. Bd. II S. 488.

behielt, (also wenn sie die dos nicht selber bestellt hatte, ihr ganzes Vermögen) blieb ihr freies Vermögen: res, quas extra dotem mulier habet, quas Graeci parapherna dicunt.[1])

Um die Paraphernen von der dos zu unterscheiden, wenn die Frau dieselben in das Haus des Mannes mitbrachte, pflegte der Mann einen Schein zu unterschreiben, in dem die Parapherna aufgezeichnet waren. Dieser Schein diente dann als Beweis dafür, daß die Paraphernen thatsächlich in das Haus des Ehemannes eingebracht waren.[2])

Dem römischen Rechte ist daher ein eigentliches „Vorbehalts"-gut fremd. Denn alles Gut der Frau, das nicht dem Manne als dos zu Eigengegeben war, blieb in ihrer freien Verfügung.[3])

Einen ganz anderen Gang nahm die Entwickelung in Deutschland. Niemals ging hier das Vermögen der Frau in das Eigentum des Mannes über, wie nach römischen Recht. Die Frau kam durch die Ehe in die Munt des Mannes, derzufolge er ihr Vermögen in seine vormundschaftliche Verwaltung nahm. Dieses Prinzip anerkennt der Sachsenspiegel in I. 31. § 2. mit den Worten: svenne on man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap. Der Sachsenspiegel stand somit der Bildung eines Sondergutes der Frau ablehnend gegenüber.[4]) Nicht, daß eine solche Bildung geradezu unmöglich war. Aber die Regel war, daß der Mann das gesamte Vermögen der Frau in seine Gewere nahm, ohne daß der Frau ein Teil desselben zur freien Verfügung blieb. Erst die Stadtrechte kamen dazu, Vorbehaltsgut auszubilden. Der Grund dafür lag darin, daß das Vermögen der Ehegatten in den einfachen Verhältnissen des

[1]) l. 8 C. de practis conventis tam super etc. 5. 14.

[2]) l. 9 D. de jure dotium 23. 3.

[3]) Die Aehnlichkeit des Paraphernalvermögens mit dem Vorbehaltsgut der Frau beim gesetzlichen Güterstande des B. G. B. zeigt Art. 49 § 2. des Preußischen A. G. B. G. B. — dort heißt es bei der Ueberleitung des Dotalrechts: Das Vermögen, welches als Heiratsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist (also die dos) wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau, (also die Paraphernen) wird Vorbehaltsgut der Frau.

[4]) Anders von Martitz a. a. O. S. 254. ff. Er geht von dem Worte „al ir gut" aus und folgert daraus, daß dem Sachsenspiegel ein Sondergut gänzlich unbekannt war. Dies geht zu weit. vgl. darüber v. Gerber a. a. O. S. 21.

Landrechtes, wie sie im Sachsenspiegel dargestellt sind, auch local eine Einheit bildete. Diese Einheit fiel in den Städten infolge der Verdrängung des Grundbesitzes durch den Kapitalbesitz fort. Der Sachwert wurde in den Städten nicht mehr allein durch den Gebrauchswert bestimmt. Als weiterer zum Teil erheblicher Factor trat der Tauschwert hinzu. Damit fiel die notwendige Voraussetzung für die vormundschaftliche Gewere am gesamten Frauengut fort. Brachte die Frau Mobilien in die Ehe mit, so konnte das Rechtsverhältnis zweifelhaft werden, wenn dieselben sich nicht in der Detention des Mannes befanden.[1]) So entstehen zwei Gütermassen der Frau: Das Vermögen, das der Mann in seiner Gewere hat, ist seiner Vormundschaft unterworfen, wir nennen es eingebrachtes Gut. Was der Mann nicht in seiner Gewere hat, bildet das „besondere", „sonderliche", „Sonder" oder Einhandsgut, das Vorhaltsgut der Frau. Es blieb oder kam in die Gewere eines natürlichen oder gewählten Geschlechtsvormundes.[2]) Hauptsächlich bestand das Vorbehaltsgut in Fahrnis.[3]) Ein weiterer Schritt der Entwickelung ging dahin, auch Sachen, die in der Behausung des Mannes sich befanden, seiner Herrschaft zu entziehen[4]) Man kam dazu, der Frau zu gestatten, daß sie sich durch Ehestiftung über Vermögensstücke, die sich im Hause des Mannes befanden, die freie Verfügung vorbehielt und auf demselben Wege Sachen, die der Mann bereits in seine Gewere zur rechter Vormundschaft genommen hatte, derselben wieder entzog.[5]) Niemals jedoch war das Bestehen von Vorbehaltsgut zu präsumieren. Die deutsche Rechtsentwickelung gelangte demgemäß zu einem dem römischen Recht entgegengesetzten Endergebnis. Im römischen Recht spricht die Vermutung dafür, daß alles Vermögen der Frau ihrer freien Verfügung unterliegt. Im deutschen Recht bildet das freie Verfügungsrecht der Frau eine Ausnahme.

Bei dem genossenschaftlichen Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft und seiner Abarten ist die Entwickelung der

[1]) von Martitz, a. a. O. S. 255.

[2]) vgl. Agricola a. a. O. S. 615.

[3]) Martitz a. a. O. S. 265 will Immobilien vom Vorbehaltsgut völlig ausschließen vgl. dagegen Agricola a. a. O. S. 627.

[4]) vgl. Kraut a. a. O. Bd. II S. 376.

[5]) Gengler a. a. O. S. 538/539.

verschiedenen Arten von Frauengut eine ähnliche gewesen. Auch hier hat die Anforderung des Lebens die Zulassung von Vorbehaltsgut neben dem Gesammtgut notwendig gemacht. Die moderne Rechtsentwickelung ist dem oben geschilderten Prinzipe treu geblieben. Diejenigen Gesetzbücher, welche hinsichtlich der ehelichen Gütergemeinschaft auf dem Boden des Sachsenspiegels stehen und das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstellen, haben in weitem Umfang Vorbehaltsgut vom eingebrachten Gut unterschieden. So hat auch das B. G. B. bei seinem gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft[1]) diese Unterscheidung gemacht.

Alles Vermögen, das nicht Vorbehaltsgut ist, unterliegt der Verwaltung und der Nutznießung des Mannes. (arg. § 1365 B. G. B.) Die Ausnahme ist das Vorbehaltsgut, die Regel das eingebrachte Gut. Im Zweifel ist das Frauengut nicht Vorbehaltsgut.

[1]) Dieser von Schröder eingeführte Ausdruck hat sich am meisten eingebürgert. Er soll auch in folgendem angenommen werden. Das Gesetz spricht vom Güterstande der Verwaltung und der Nutznießung. Neuere Schriftsteller wollen Gütereinheit oder Verwaltungseinheit an seine Stelle setzen. Am meisten spricht noch für den von Hachenburg a. a. O. S. 114 vorgeschlagenen Ausdruck Verfügungsgemeinschaft.

1. Hauptabschnitt.

Umfang des Vorbehaltsgutes.

1. Kapitel.

Was ist Vorbehaltsgut?

Den Umfang des Vorbehaltsgutes regelt das B. G. B. in den §§ 1366—1370, 1425 in erschöpfender Darstellung. Das Gesetz unterscheidet hierbei zwei Arten von Vorbehaltsgut; einmal solches Gut, das die Vorbehaltseigenschaft unmittelbar durch das Gesetz erlangt, sogenanntes gesetzliches Vorbehaltsgut, zum anderen Vermögen, das durch private Abmachung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entzogen wird, gewillkürtes oder rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut. Wir betrachten, aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Legalordnung abweichend, zunächst das gewillkürte Vorbehaltsgut (B. G. B. §§ 1368/1369).

1. Das gewillkürte Vorbehaltsgut.

§ 1.

a) Vorbehaltsgut kraft Ehevertrages.

Das B. G. B. folgt bei der Regelung des ehelichen Güterrechts dem deutschen Grundsatze „Gedinge bricht Landrecht" und stellt es demgemäß dem Willen der Ehegatten vollständig anheim, wie sie ihren Güterstand gestalten wollen. Daher bestimmt B. G. B. § 1368, daß die Ehefrau jederzeit durch Vertrag mit dem Manne sich Vorbehaltsgut verschaffen kann. Um jedoch die Eheleute vor Uebereilung zu schützen und Streitigkeiten zu vermeiden, verlangt das Gesetz die Form des Ehevertrages d. h. der Vertrag muß

bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden (B. G. B. § 1432). Wird diese Formalität versäumt, so ist der Vertrag nichtig (B. G. B. § 125). Indessen darf durch den Vertrag nicht alles gegenwärtige und zukünftige Gut der Frau zum Vorbehaltsgut gemacht werden. Denn soll die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau völlig ausgeschlossen werden, so tritt Gütertrennung ein B. G. B. § 1436.[1])

Inhalt des Vertrages kann nur der Ausschluß bestimmter Vermögensstücke oder einer Summe von Gegenständen von der Verwaltung und Nutznießung sein. Unzulässig ist es, eine Quote des Vermögens, z. B. ein Viertel des eingebrachten Gutes durch Vertrag zu Vorbehaltsgut zu erklären. Dies bedeutet nichts anderes, als daß die Eheleute zu $^3/_4$ in Verwaltungsgemeinschaft, zu $^1/_4$ in Gütertrennung leben. Gleichgiltig ist es aber, ob die Gegenstände bereits im Vermögen der Ehegatten sind oder erst in Zukunft in dasselbe fallen sollen. Versprechen z. B. die Eltern der Ehefrau, daß sie bei Geburt des ersten Kindes die Mitgift um 10000 Mark erhöhen wollen, so können die Eheleute schon vor der Geburt vereinbaren, daß das später anfallende Kapital in das Vorbehaltsgut der Ehefrau fallen soll. Nur im beschränkten Maße ist der Vertrag über zukünftigen Erwerb zulässig, wenn es sich um den Erwerb einer Erbschaft handelt. Dieser Vertrag unterliegt der Beschränkung des § 312 B. G B. Er ist nur statthaft, wenn die Eheleute die gesetzlichen Erben sind und Gegenstand der Abmachung der gesetzliche Erbteil oder Pflichtteil ist. Man denke etwa an den Fall, daß die Eltern einen Vertrag über die Erbschaft eines kinderlosen, totkranken Sohnes schließen.

Wann der Ehevertrag geschlossen wird, ob vor oder nach der Eingehung der Ehe, ist ohne Belang. Fraglich ist nur, ob die während der Ehe geschlossenen Verträge dem Anfechtungsrechte der Gläubiger nach K. O. § 32 oder Anfechtungsgesetz § 3, Absatz 2 unterliegen. Dies ist zu verneinen.[2]) Die Gläubiger des Mannes können durch einen derartigen Ehevertrag schwer geschädigt werden,

[1]) vgl. Motive, Bd. IV. S. 168.

[2]) Dies ergiebt sich auch schon aus dem Wortlaut des § 32 der neuen K. O. gegenüber der Fassung des entsprechenden § 25 der alten K. O. Vgl. Neumann a. a. O., S. 758.

da sie sich nicht mehr an die Früchte des eingebrachten Gutes, die nach C. P. O., § 861 der Pfändung unterliegen, halten können. Sie haben jedoch nur ein Anrecht auf die percipirten Früchte. Da das Recht auf Nutznießung nicht der Pfändung unterworfen ist, können sie gegen einen Verzicht auf dasselbe auch keinen Widerspruch erheben. Auch die Gläubiger der Frau, die sich neben dem Vorbehaltsgut an das eingebrachte Gut halten können,[1]) werden möglicherweise durch eine derartige Umwandlung geschädigt. Denn an den umgewandelten Teil können sich jetzt auch die bloßen Vorbehaltsgutsgläubiger[2]) halten, während er vor Abschluß des Vertrages ihnen nicht haftete. Daß die Gläubiger der Frau gegen den Ehevertrag nicht Einspruch erheben können, ergiebt sich daraus, daß die alleinige Verhaftung des Vorbehaltsgutes nicht ihr Recht, sondern ein Recht des Ehemannes ist, der dadurch vor einer Verminderung des eingebrachten Gutes geschützt wird.[3])

§ 2.

b) Vorbehaltsgut kraft Bestimmung des Zuwendenden.

Der rechtsgeschäftliche Erwerb von Vorbehaltsgut kann auch von dem Willen des Ehemannes unabhängig gemacht werden. B. G. B. § 1369 bestimmt deshalb:

„Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll."

Diese Vorschrift ist im Interesse der besitzenden Bevölkerungsklasse getroffen. Sie ist eine Vorsichtsmaßregel, um weitere Vermögensteile der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zu entziehen, sei es, daß er sich der Nutznießung nicht würdig gezeigt hat, sei es, daß er sich der Verwaltung bisher nicht gewachsen gezeigt hat oder böswillig ihr nicht nachgekommen ist.

[1]) vgl. unten §§ 14—19 der Abhandlung.
[2]) vgl. Planck a. a. O. S. 105.
[3]) Neumann a. a. O. S. 758.

Von diesem Standpunkte aus, daß die Bestimmung des § 1369 B. G. B. eine Cautel bieten soll, muß man aber auch folgenden Streit beurteilen:

Es fragt sich nämlich, ob nur der Erwerb während der bestehenden Ehe oder jeder Erwerb mit der fraglichen Bestimmung ohne Rücksicht darauf, daß die Ehe zur Zeit des Erwerbes noch nicht bestand, ins Vorbehaltsgut fällt. Verteidiger der ersten Ansicht ist hauptsächlich Planck.[1]) Planck stützt sich darauf, daß im § 1369 B. G. B. nur von einem Erwerb der „Frau" die Rede ist. Demnach könne die Zuwendung nicht Vorbehaltseigenschaft erlangen, wenn der Erwerb nicht während der Ehe erfolgte. Um dies zu erreichen, bedürfe es für die bevorstehende oder neue Ehe eines besonderen Ehevertrages. Unterstützt wird die Planck'sche Auffassung allerdings durch die Motive.[2]) Dort heißt es: „Die Verhältnisse liegen nicht selten so, daß es dritten, welche der Ehefrau etwas hinterlassen oder unter Lebenden zuwenden wollen . . . mit Rücksicht auf die bisherige Verwaltung des Ehemannes oder auf das unter den Ehegatten bestehende persönliche Verhältnis dringend wünschenswerth erscheinen muß, im Interesse der Ehefrau und der Erben jede Einwirkung des Ehemannes auf das der Ehefrau Hinterlassene oder unter Lebenden Zugewendete auszuschließen."

Planck wird aber von Mantey a. a. O. widerlegt. Zunächst macht Mantey treffend darauf aufmerksam, daß die citierten Aeußerungen der Motive wohl den Kern der Bestimmung des § 1369 B. G. B. träfen, doch denselben keineswegs erschöpfen, sondern nur Beispiele bilden. Ferner bekämpft er die Planck'sche Interpretation des Wortes „Frau" im § 1369 B. G. B.

Planck identificiert „Frau" mit „Ehefrau in bestehender Ehe". Die Sprechweise des B. G. B. ist aber nicht in allen Fällen die gleiche. Eine verheiratete Frau wird zuweilen mit „Ehefrau", zuweilen mit „Frau" bezeichnet. Das B. G. B. braucht das Wort „Frau" ebenso, wenn es von unverheirateten oder nicht mehr verheirateten Personen spricht.[3]) In anderen Fällen braucht den Ausdruck überhaupt ohne Rücksicht auf den Familienstand.[4])

[1]) a. a. O. S. 105 106.
[2]) Bd. IV, S. 168 169.
[3]) Z. B. §§ 1303, 1313, 1577 Abs. 2, Abs. 3, 1579 Abs. 2, 1585.
[4]) Z. B. § 1786.

Um so näher lag es, im § 1369 die für den Begriff „Ehefrau" häufige Bezeichnung „Frau" mit Bezug auf verheiratete und unverheiratete Personen zu gebrauchen, als die Unverheirateten nur mit Rücksicht auf ihre demnächst erfolgende Verehelichung und für die Dauer der dann entstehenden Eigenschaft als Ehefrau in Betracht kommen.[1])

Gegen diese Interpretation ist auf die Stellung des § 1369 zu den ihn umgebenden Paragraphen aufmerksam gemacht worden,[2]) in denen ausnahmslos „Frau" im Sinne von „Ehefrau" gebraucht ist. Hier zeigt sich das Mißliche jeder Verbalinterpretation. Es ist zuzugeben, daß der Gesetzgeber seinen Willen nicht deutlich ausgesprochen hat und beiden Auffassungen Raum gegeben ist. Immerhin läßt sich durch Wortinterpretation gegen Planck ebenso viel geltend machen wie für ihn. Es ist sehr gewagt, eine praktisch wichtige Frage durch Wortinterpretation zu entscheiden. Jeden Zweifel aber schneidet die zweite Deduktion Manteys ab:

Im § 1413 B. G. B. heißt es, daß das eingebrachte Gut nicht für eine Verbindlichkeit der Frau haftet, die infolge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis „nach Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut" erwirbt.

Diese Bestimmung läßt nur den Schluß zu, daß es demnach entweder Erbschaften giebt, die vor Eintritt der Ehe als Vorbehaltsgut erworben werden können oder daß die Worte „nach Eingehung der Ehe" überflüssig sind. Letztere Folgerung zieht allerdings Planck.[3]) Er meint, die Worte „nach Eingehung der Ehe" haben nur die Bedeutung, dem Mißverständnis vorzubeugen, daß § 1413 auch anzuwenden sei, wenn die vor der Ehe erworbene Erbschaft durch Ehevertrag Vorbehaltseigenschaft erlangt habe. Daß dies nicht gemeint ist, ergiebt sich aus der Fassung des § 1413, wo von einem Erwerb, „als Vorbehaltsgut" die Rede ist.[4]) Die Folgerung Plancks ist, wie Mantey richtig bemerkt, bei unserer modernen Gesetzestechnik wenig angebracht, zumal die Worte „nach Eingehung der Ehe" in beiden Entwürfen bereits

[1]) Mantey a. a. O. S. 837.
[2]) Schmidt-Habicht, a. a. O. S. 200.
[3]) a. a. O. S. 168.
[4]) Motive Bd. IV, S. 253, Staudinger a. a. O. S. 155.

sich befanden und auch trotz Abänderungsvorschlägen beibehalten worden sind.

Die Mantey'sche Lösung ist unseres Erachtens die bedeutend praktischere. Warum sollen die in den Motiven ausgeführten Gründe, welche den Erblasser oder Schenker bewegen, das Vermögensstück dem Ehemann nicht in Verwaltung oder Nutznießung zu geben, nicht auch vorliegen, wenn die zukünftigen Ehegatten noch verlobt sind oder wenn der Zuwendende bei der ersten Ehe so schlechte Erfahrungen gemacht hat, daß er die Frau in einer etwaigen späteren Ehe vor derartigen Unannehmlichkeiten bewahren will? Wenn die Person, der er die Zuwendung machen will, noch nicht verheiratet ist, ist es für ihn viel gefährlicher, die Vermögensstücke dem zukünftigen Ehemann auszuliefern, als wenn er die Zuwendung während der Ehe macht, da er in ersterem Falle die Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit desselben überhaupt noch nicht kannte.[1]) Entscheidend für uns kann auch ein Hinweis auf die bisherige preußische Theorie und Praxis sein, welche den § 214 II. 1. A. L. R. extensiv dahin interpretierte, den mutmaßlichen Willen des Zuwendenden im Einzelfall den Ausschlag geben zu lassen. Die Erörterungen knüpfen zwar alle nur an den Fall an, daß einer Ehefrau eine Zuwendung gemacht ist und behaupten, daß diese auch für die zweite Ehe Vorbehaltseigenschaft behalte; indessen ist kein Zweifel, daß die Entscheidung für eine Zuwendung vor Abschluß der ersten Ehe ebenso lauten muß. Anstoß zur Betrachtung des Falles gab Krämel [2]) Er teilt Folgendes mit: Ein Erblasser hatte der Ehefrau ein Grundstück vermacht und bestimmt, daß der Ehemann von der Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen sein sollte. Als die Frau von ihrem ersten Ehemann geschieden war und sich wieder verheiratet hatte, wollte sie ohne Genehmigung ihres zweiten Ehemannes über das Grundstück verfügen. Das Kreisgericht nahm die engere Ansicht an und hielt die Verfügung ohne Zustimmung des Ehemannes für unzulässig. Das Appellationsgericht legte die Bestimmung des A. L. R. II. 1. § 214 weiter aus. Zwar kritisiert Krämel die Auffassung des Appelationsgerichtes, davon ausgehend, daß der Wille des

[1]) vgl. näher Mantey a. a. O. S. 840.
[2]) a. a. O. S. 389 ff.

Geschenkgebers oder Erblassers nur darauf gehen könne, dem augenblicklichen Ehemann die Verwaltung zu entziehen. Bei dem zweiten Ehemann könne seine Entscheidung anders ausfallen. Demgegenüber vertreten Dernburg[1]) und Förster-Eccius[2]) die oben verteidigte Ansicht: die Regel bilde, daß eine derartige Zuwendung, wenn nicht eine andere Auslegung durch besondere Umstände bedingt sei, auch für eine spätere Ehe Vorbehaltseigenschaft behielte.

Für die Form der Zuwendung genügt die bloße Bestimmung des Zuwendenden. Stirbt z. B. der Erblasser, so fällt die Erbschaft ohne Weiteres der Frau als Vorbehaltsgut zu. Natürlich ist sie dann nicht gehindert, die Erbschaft durch Ehevertrag in eingebrachtes Gut zu verwandeln. Will der Zuwendende sicher gehen und eine derartige Umwandlung verhüten, so muß er bei der Zuwendung die Vorbehaltseigenschaft zur Bedingung machen. Erfüllt dann die Frau die Bedingung nicht, so verliert sie die Erbschaft oder Schenkung. Eine Beschränkung gilt aber bei der Zuwendung des Pflichtteils als Vorbehaltsgut. Wenn das Hinterlassene die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt, so kann die Frau dasselbe, trotzdem es ihr unter der Bedingung zugewandt ist, es der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zu entziehen, in eingebrachtes Gut verwandeln. Denn nach B. G. B. § 2306 gelten in diesem Falle die Beschwerungen als nicht angeordnet. Die Beschränkung hat daher nur Wirksamkeit für den Mann, insofern als er den unter der fraglichen Bedingung zugewendeten Pflichtteil nicht für das eingebrachte Gut in Anspruch nehmen kann.

Für die Zuwendungen von Todeswegen verlangt das Gesetz letztwillige Verfügung. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gehört daher der Erbvertrag nicht hierher. Aus diesem Grunde will ihn Endemann[3]) ausschließen. Eine derartige Auffassung befürchtete man schon in der zweiten Commission. Es wurde daher der Antrag gestellt[4]), an Stelle von „letztwilliger Verfügung" den weiteren Ausdruck „Verfügung von Todeswegen" zu setzen. Der Antrag wurde nicht angenommen. Trotzdem ist die Bestimmung in einem Erbvertrage rechtsgiltig zu treffen; sie bindet allerdings

[1]) Preuß. Privatrecht Bd. 3, S. 95.
[2]) a. a. O. Bd. IV, S. 49.
[3]) a. a. O. S. 728.
[4]) Protokolle Bd. 4 S. 124.

keinen der Contrahenten, solange er lebt[1]). Es folgt dies aus B. G. B. § 2278: „In einem Erbvertrage kann jeder der Vertragsschließenden vertragsmäßige Verfügung von Todeswegen treffen" und aus B. G. B. § 2299 Abs. 1: „Jeder der Vertragsschließenden kann in dem Erbvertrag einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann." Die Zuwendung unter Lebenden bedarf keiner Form. Die Bestimmung derselben als Vorbehaltsgut kann nur bei der Zuwendung selbst erfolgen: die Willenserklärung ist der Frau gegenüber vorzunehmen. Notwendige Bedingung der Zuwendung ist, daß sie unentgeltlich geschieht. Würde die Frau durch einen entgeltlichen Erwerb Gegenstände zu Vorbehaltsgut machen wollen, so würde sie gegen B. G. B § 1368 verstoßen. Die Frau kann sich niemals durch einseitige Willenserklärung Vorbehaltsgut schaffen.

2. Das gesetzliche Vorbehaltsgut.

Wir kommen jetzt zu der Betrachtung der Fälle, in denen Vorbehaltsgut kraft gesetzlicher Bestimmung entsteht. Die Bezeichnung „gesetzliches Vorbehaltsgut" legt die Annahme nahe, daß es sich hier um jus cogens handle. Wir verneinen die Frage, weil die Bejahung dem Prinzipe zuwiderlaufen würde, daß die eherechtliche Regelung des Güterstandes dispositiver Natur ist und nur bei Fehlen von Privatvereinbarungen eintritt. Zu einem anderen Resultat kommt Ehrlich[2]), der aus dem ehelichen Güterrecht einen anderen Grundsatz herleitet: Eine Beschränkung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung ist stets zulässig, eine Erweiterung niemals; immer dagegen kann die Vertretungs- und Verfügungsmacht der Frau erweitert werden. Nicht statthaft dagegen ist eine Beschränkung derselben. Zum anderen sieht er in den Bestimmungen über das gesetzliche Vorbehaltsgut das Bestreben des Gesetzbuches, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Selbständigkeit der Frau wahrzunehmen und folgert daraus, daß Arbeitsgerät und Arbeitsverdienst der Frau einer vertragsmäßigen Abänderung nicht unterliegen[3]). Wir können uns der Schluß-

[1]) vgl. Planck a. a. O. S. 107.
[2]) a. a. O. S. 210.
[3]) a. a. O. S. 206.

folgerung nicht anschließen. In Consequenz derselben müßte man ja schließlich jede Bestimmung eines den gesetzlichen Güterstand ausschließenden Ehevertrages daraufhin prüfen, ob er die Frau nicht schlechter stellt, als es das gesetzliche Güterrecht thut. Das ist offenbar dem § 1432, der den freien Ehevertrag zuläßt, zuwider.

§ 3.

a) Das Frauengerät.

B. G. B. § 1366 bestimmt:

„Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum gewöhnlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte."

Diese Bestimmung klingt an das altdeutsche Institut der Gerade an, die Gengler[1]) als „Inbegriff zur Frauenkleidung und Schmückung gehöriger Gegenstände sowie dem weiblichen Schaffen und Wirken dienender Utensilien" bezeichnet. Wir nehmen den von Lehmann[2]) dafür vorgeschlagenen Ausdruck „Frauengerät" an. Die Fassung des § 1366 B. G. B. zeigt, daß die Aufzählung des Frauengeräts nicht erschöpfend ist. Auch andere ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmte Sachen z. B. ein Damenrad können hierher fallen Immer können jedoch nur bewegliche Sachen gemeint sein. Ein Fall in dem ein Grundstück zum ausschließlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist, wird sich außerdem kaum denken lassen.

Während das A. L. R. II. 1 § 206 das Frauengerät zum Vorbehaltsgut rechnete, wollte der Entwurf des B. G. B., dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch § 1617 sich anschließend, es zum eingebrachten Gute zählen, es indessen der Nutznießung des Mannes entziehen. Diese Mittelstellung zwischen eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut hat erst die Reichstags-Commission aus dem Gesetz entfernt. Sie hat die fraglichen Gegenstände zu Vorbehaltsgut erklärt.

Voraussetzung der Vorbehaltseigenschaft ist, daß das Frauengerät im Eigentum der Frau steht. Nicht etwa wird durch § 1366 der Frau das Eigentum an allen ausschließlich zu ihrem persönlichen

[1]) a. a. O. S. 644.
[2]) a. a. O. S. 295.

Gebrauch dienenden Sachen zugesprochen. Ein Familienschmuck z. B., dessen Eigentum der Mann hat und den er der Frau zum Tragen bei feierlichen Gelegenheiten geliehen hat, fällt nicht ins Vorbehaltsgut. Ist er aber durch Schenkung in das Eigentum der Frau übergegangen, so gehört er nicht zum eingebrachten, sondern vorbehaltenen Vermögen der Frau. Wenn die Frau einmal Eigentümerin des Frauengeräts geworden ist, so kommt es nicht darauf an, ob es mit Mitteln des Mannes oder des eingebrachten Gutes erworben ist Das Surrogationsprincip des § 1381 B. G. B, demzufolge der Mann, wenn er mit Mitteln des eingebrachten Gutes erwirbt, für das eingebrachte Gut erwirbt, greift hier nicht ein. Fraglich kann es sein, ob ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen Vorbeholtsgut werden, wenn sie Hochzeitsgeschenke waren. Da im Zweifel anzunehmen ist, daß sie beiden Ehegatten gemeinsam geschenkt sind, so tritt zunächst Miteigentum ein Es steht allerdings dem Manne dann frei, auf seinen Anteil an dem Eigentum zu Gunsten der Frau zu verzichten.

Für die Frage, welche Sachen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind, kommt ein subjectives und ein objectives Moment in Betracht.[1]) Von der subjectiven Seite gesehen, müssen die Gegenstände zum persönlichen Gebrauch gerade der betreffenden Ehefrau bestimmt sein, nicht überhaupt dem Gebrauch einer Frau dienen. Man denke, die Frau habe von ihrer Großmutter ein sehr wertvolles Kleid geerbt. Die Pietät verbietet ihr, dasselbe zu zertrennen. Es ist aber zu unmodern, als daß sie es selbst benutzen könnte. Dann fällt das Kleid nicht in das Vorbehaltsgut, sondern in das eingebrachte Gut. Ebenso liegt der Fall, wenn Schmuckstücke Bestandteile einer Antiquitätensammlung einer Frau sind.

Als notwendige Bedingung und Indicium der subjectiven Seite ist noch eine objective Voraussetzung erforderlich, um einer Sache die Eigenschaft von Frauengerät zu verleihen.[2]) Die Sache muß sich durch ihre natürliche Beschaffenheit auch äußerlich als dem ausschließlichen persönlichen Gebrauch der Frau gewidmet er-

[1]) vgl. Staudinger a. a. O. S. 98.
[2]) Wieruszowski a. a. O. S. 148,9.

kennen lassen. Denn sonst könnte die Zweckbestimmung des § 1366 durch die Willkür eines Dritten oder des Mannes begründet werden, was besonders für die unten[1]) zu behandelnde Beweisvermutung des § 1362, Abs. 2 B. G. B. von großer Bedeutung wäre. Indessen wird uns die natürliche Beschaffenheit der Sache namentlich bei allen Arten von Arbeitsgerät, das an sich ebenso gut von Männern als von Frauen benutzt werden kann, im Stich lassen. Hier wird die thatsächliche Benutzung den Ausschlag geben.[2]) Ob z. B eine Maschine zur Herstellung wertvoller Stickereien zum Vorbehaltsgut gehört, kann nur daran erkannt werden, ob die Frau sie allein gebraucht oder nicht.

Streng von dem Frauengerät zu scheiden sind die Haushaltungsgegenstände im Sinne von B. G. B., § 1382, die stets zum eingebrachten Gute gehören. Man denke an Tafelgeräte, Möbel, Kücheneinrichtungen. Hier ist der ausschließlich persönliche Gebrauch der Frau nicht maßgebend. In den meisten Fällen wird der Mann die Kochtöpfe ꝛc überhaupt nicht brauchen. Trotzdem gehören sie nicht zum vorbehaltenen, sondern zum eingebrachten Gut der Frau. Immerhin kann die Abgrenzung von Frauengerät und Haushaltungsgegenständen im Einzelfall schwierig werden, insbesondere, wenn Arbeitsgeräte in Frage kommen; so wird in einem wohlhabenden Hause eine Nähmaschine zu den Haushaltungsgegenständen und damit zum eingebrachten Gut gehören, bei den unteren Klassen vielfach ein Mittel zum Erwerbsunterhalt sein und damit zum Vorbehaltsgut gehören.

§ 4.

b) Erwerb von Vorbehaltsgut durch Arbeit oder selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Der zweite Fall des gesetzlichen Vorbehaltsgutes wird im B. G. B. § 1367 festgesetzt:

„Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt."

Diese Bestimmung enthält in dieser Ausdehnung eine wesentliche Neuerung gegen das frühere Recht. Sie wurde auch bei

[1]) § 7 der Abhandlung.

[2]) vgl. Schmidt-Habicht, a. a. O. S. 192.

der Veröffentlichung des Entwurfes lebhaft bekämpft.[1]) Eine glänzende Apologie schrieb Baron dem § 1367 B. G. B. in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 19. Dezember 1889. Wir entnehmen dieselbe der amtlichen Zusammenstellung von Gutachten zum Entwurf.[2]) „Die Maßregel greife in das soziale Gebiet hinüber und trage den Aenderungen, welche in der modernen Gesellschaft durch die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten seien, der Thatsache, daß Tausende und Zehntausende von Ehefrauen in der Fabrik arbeiteten, zum ersten Male Rechnung." Die verheiratete Arbeiterin verdient den Lohn allein, sie soll auch allein über denselben verfügen. Unabhängig vom Manne als seine gleichgestellte Genossin erwirbt sie ihren Unterhalt. Deshalb ist es nur billig, daß ihr Erwerb nicht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt.[3]) Das in sozialer Beziehung durchaus befriedigende Ergebnis des § 1367 B. G. B. ist, daß beim Arbeiterstand thatsächlich der Güterstand der Gütertrennung der gesetzliche sein wird.[4]) Natürlich ist der § 1367 nicht nur auf Arbeiterehen berechnet; was die Frau als Schriftstellerin, Schauspielerin, Malerin erwirbt, fällt ebenso in ihr Vorbehaltsgut wie der Erwerb aus dem Betriebe eines Handelsgeschäftes.

Die Bestimmung des § 1367 B. G. B. findet ihre Begrenzung im § 1356 B. G B., demzufolge die Frau zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft ihres Mannes verpflichtet ist, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Eheleute leben, üblich ist Der Erwerb, den die Frau bei einer solchen Thätigkeit macht, fällt in das Vermögen des Mannes. Voraussetzung ist jedoch, daß die Frau nicht gegen Entgelt thätig ist. Nimmt die Frau im Geschäfte des Mannes Bezahlung, so ist der Erwerb der Frau genau zu behandeln wie jeder

[1]) Besonders machte Gierke, der Entwurf ꝛc. S. 408 auf die Ungerechtigkeit aufmerksam, die sich daraus ergiebt, daß die im Hause oder im Geschäft des Mannes thätige Frau niemals für sich etwas erarbeite, während der Erwerb der Frau als Handelsfrau, Schriftstellerin ꝛc. nicht nur nicht dem Manne zufalle, sondern nicht einmal seiner Nutznießung unterliege.

[2]) a. a. O. S. 127.

[3]) Endemann, a. a. O. S. 726.

[4]) Hachenburg, a. a. O. S. 111.

andere Arbeitserwerb. Er fällt in das Vorbehaltsgut der Frau.[1])

Die Mittel, durch welche der Erwerb der Frau Vorbehaltsgut wird, sind Arbeit und selbstständiger Betrieb eines Erwerbgeschäftes.[2]) Der Umfang der Arbeit oder des Betriebes macht keinen Unterschied. Das Gehalt der Primadonna steht rechtlich dem der Gesanglehrerin völlig gleich. Zum Erwerb von Vorbehaltsgut durch Arbeit ist eine persönliche Thätigkeit der Frau erforderlich. Daher fällt der Spekulationsgewinn, die Zinsen eines ausgeliehenen Darlehens ins eingebrachte Gut.[3]) Hingegen ist es gleichgiltig, wie sich die Arbeit der Frau wirtschaftlich darstellt.

Schwierig ist die Abgrenzung des Erwerbes durch Arbeit von der zweiten Alternative des § 1367 dem Erwerb durch selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes. Planck[4]) definiert Gewerbsgeschäft als „jede regelmäßige auf Erwerb gerichtete Thätigkeit" und sieht demgemäß den Unterschied zu der Arbeit darin, daß bei letzterer die Frau nur in einem einzelnen Falle durch ihre Thätigkeit selbstständigen Erwerb beabsichtigt, während beim Betriebe eines Erwerbgeschäftes die Absicht auf dauernden Gewinn erforderlich sei. Infolge dieses subjectiven Kriteriums kommt man zu zwei sehr bedenklichen Consequenzen. Einmal auf den Berufszweig, den Beruf der Frau ist kein Gewicht zu legen. Es mutet uns aber doch eigentümlich an, von einer berühmten Sängerin zu sagen, sie erziele aus ihrem „Erwerbsgeschäft" außerordentlichen Gewinn. Zum anderen ist eine Unterscheidung der beiden Begriffe für den Einzelfall kaum möglich, da das entscheidende Moment ausschließlich in den Willen der Frau gelegt ist. Planck zieht daher auch die Folgerung, daß schon beim Abschluß eines einzigen Rechtsgeschäftes unter obigen Voraussetzungen der Betrieb eines Erwerbgeschäftes anzunehmen sei. Wir halten die Entscheidung für verfehlt. Hier ist um zu einem annehmbaren

[1]) vgl. Protokolle Bd. 4, S. 141.

[2]) Die Frage, ob die Frau zum Betriebe eines Erwerbgeschäftes der Einwilligung des Mannes bedarf, ist für den Erwerb als Vorbehaltsgut ohne Belang. Auch der Erwerb aus einem nicht consentierten Erwerbsgeschäft fällt in das Vorbehaltsgut. Ueber die Einwilligung des Mannes siehe unten § 16 der Abhandlung.

[3]) Staudinger a. a. O. S. 99.

[4]) a. a. O. S. 152 ebenso Schmidt-Habicht a. a. O. S. 194.

Resultat zu kommen, nach einem objectiven Merkmal zu suchen. Dieses bietet der Sprachgebrauch des täglichen Lebens.[1]) Erwerbsgeschäft ist ein Unternehmen, das auf ständigen Erwerb gerichtet ist, aber nur, wenn es auf dem Gebiete des Handels, des Gewerbes, eventuell auch der Landwirtschaft liegt. Die gegen hohe Gage angestellte Kammersängerin betreibt daher ebenso wenig ein Erwerbsgeschäft wie die gelegentlich bei einem Wohlthätigkeitskonzert mitwirkende sangeskundige Gräfin, welche dafür ein prächtiges Geschenk erhält. Außerdem ist für den Unterschied der beiden Erwerbsarten noch, wie die Reichstags-Commission[2]) hervorhebt, darauf zu sehen, daß die erste Alternative den Erwerb aus Arbeit allein, die zweite den aus Arbeit und Kapital berücksichtigt.

Bei dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes verlangt B. G. B. § 1367 Selbstständigkeit. Die Bedeutung dieses Erfordernisses für den Fall, daß die Frau zwar Inhaberin des Geschäftes ist, dem Manne aber die Leitung völlig überläßt, ist sehr bestritten. Die Entscheidung ist besonders wichtig, wenn die Frau ein Handelsgewerbe betreibt.[3]) Es stehen sich hier zwei Auslegungen des des Wortes „selbstständig" gegenüber. Ein Teil der Schriftsteller sieht das entscheidende Moment in der eigenen Thätigkeit der Frau, leugnet daher die Selbstständigkeit, wenn der Mann allein das Erwerbsgeschäft im Namen der Frau führt. Der andere Teil betrachtet „selbstständig" nur als Gegensatz zur Thätigkeit als Gehilfin des Mannes, in dem von ihm betriebenen Erwerbsgeschäfte, erkennt daher einen selbstständigen Betrieb auch dann an, wenn die Frau Inhaberin des Geschäftes ist, der Mann aber es allein in ihrem Namen führt.

Hauptvertreter der ersten Ansicht ist Cosack. Er unterscheidet selbstständigen und unselbstständigen Betrieb, je nach dem die Frau die Oberleitung hat oder nicht.[4]) Er stützt sich dabei auf eine Analogie mit B. G. B. 112.[5]) Auch dort ist von einem selbst-

[1]) vgl. Staudinger a. a. O. S. 100.

[2]) a. a. O. S. 241.

[3]) Dabei ist zu beachten. daß von der Frage der Selbstständigkeit die Kaufmannsgemeinschaft der Frau nicht berührt wird. Sie richtet sich nach H. G. B. §§ 1—3. Die Frau ist auch Handelsfrau, wenn sie die Arbeit im Geschäft dem Manne überläßt.

[4]) Lehrbuch des Handelsrechts S. 51.

[5]) Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts S. 454.

ständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes die Rede und zwar vom Erwerbsgeschäft eines Minderjährigen. Hier werde ohne Zweifel eine eigene Thätigkeit des Minderjährigen verlangt. Der vom Vormund eines achtjährigen Kindes geführte Betrieb könne keinesfalls als selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes des Kindes angesehen werden. Unmöglich aber könne „selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes" im B. G. B § 112 einen anderen Sinn haben, als im B. G. B. §§ 1367, 1405, zumal in den Fällen der §§ 108, 109, 1396, 1397 Ehefrau und Minderjährige rechtlich gleichgestellt seien. Das Mißliche seiner Auffassung und die Schwierigkeit der Unterscheidung für das Handelsrecht sieht er selbst ein,[1]) weil eine rechtliche Vermutung für die Selbständigkeit des Betriebes nicht vorhanden ist.[2]) Weder Handelsregister noch Güterrechtsregister geben einen Ausweis und so ist das Publikum auf die Beobachtung des thatsächlichen Geschäftsbetriebes angewiesen.

Mit Cosack auf gleichem Standpunkt stehen Schmidt-Habicht.[3]) Sie identificiren Selbständigkeit mit Unabhängigkeit vom gesetzlichen Verwaltungsrecht des Mannes am eingebrachten Gut; diesem stehe nach der Regel des Gesetzes Verwaltung und Nutznießung eines Erwerbsgeschäftes zu.[4]) Durch den Gegensatz zum Manne wird der Betrieb eines Erwerbsgeschäftes zum selbständigen.[4]) Die geschilderten praktischen Bedenken halten sie nicht für ausschlaggebend gegenüber der Erwägung, daß, wenn der Erwerb aus einem im Namen der Frau von dem Manne betriebenen Erwerbsgeschäft ins Vorbehaltsgut fällt, der Mann den Weiterbetrieb des Geschäftes, wenn es zum eingebrachten Gut gehört, unterlassen wird. Wir können uns der Ansicht Schmidt-Habichts nicht anschließen. Wenn der Ehemann das zum ein-

[1]) Cosack a. a. O. S. 51.

[2]) Wenn so nach außen hin die Beurteilung der Selbständigkeit des Betriebes praktisch so gut wie unmöglich ist, dann sind die Gläubiger selten in der Lage, zu erkennen, wann sie sich nach B. G. B. § 1405 auch an das eingebrachte Gut halten können und nach C. P. O. § 741 nur eines vollstreckbaren Titels zur Zwangsvollstreckung gegen die Frau allein bedürfen. Vgl. § 16 der Abhandlung.

[3]) Ueber die Mittel des Betriebes s. unten S. 39.

[4]) Ebenso Planck a. a. O. S. 120. Auch Ullmann a. a. O. verneint die Selbständigkeit, wenn der Mann, wie er annimmt, auf Grund seines persönlichen Verwaltungsrechts ohne Uebernahme persönlicher Verbindlichkeiten das Erwerbsgeschäft betreibt.

gebrachten Gut gehörende Erwerbsgeschäft nicht weiter betreiben will, geht dasselbe noch nicht zu Grunde. Die Ehefrau hat Mittel genug, um sich den Erwerb aus demselben zu erhalten.

Von den Vertretern der weitergehenden Ansicht, welche Selbständigkeit des Betriebes auch bei Führung des Erwerbsgeschäftes im Namen der Frau annehmen, widerlegt treffend Endemann[1]) die Cosack'sche Analogie von B. G. B. § 112 mit B. G. B. §§ 1367, 1405. Diese Bestimmungen stehen unter völlig verschiedenen Voraussetzungen. Der Minderjährige des § 112 B. G. B. wird erst durch die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters vollgeschäftsfähig Die Ehefrau bedarf zur Erlangung der Geschäftsfähigkeit einer solchen Ermächtigung nicht. Der Ehemann ist nicht wie der Vater oder Vormund gesetzlicher Vertreter seiner Frau. Der Vormund kann als solcher das Geschäft leiten, nicht der Ehemann. Der Ehemann ist kraft seines Verwaltungsrechtes nicht in der Lage, die Frau persönlich zu verpflichten[2]) Treibt er im Namen der Frau ein Erwerbsgeschäft, so bedarf er bei jeder Verfügung oder obligatorischen Verpflichtung zufolge § 1375 B. G. B. der Einwilligung der Frau. Will er daher im Namen der Frau ein Erwerbsgeschäft führen, so muß er eine Generalvollmacht haben. Dann hat der Mann die Stellung eines Bevollmächtigten. Daß er Ehemann ist, kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

Schmidt-Habicht[3]) anerkennen zwar, daß der Mann nur kraft Generalvollmacht das Erwerbsgeschäft im Namen seiner Frau betreiben kann. Sie sehen aber in der Erteilung derselben nicht den Ausschluß, sondern die Ermöglichung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. Der Mann übernehme den Betrieb dann als gesetzlicher Vertreter.

Unsere Stellungnahme ist folgende: Wir halten die Argumente, die gegen Endemann-Staub vorgebracht sind, nicht für stichhaltig. Schmidt-Habichts Auffassung, daß der Mann als gesetzlicher Vertreter den Betrieb der Frau in deren Namen leite, ist nicht richtig. Das Gesetz giebt ihm nur das Recht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes. Er ist durch § 1375 B. G. B.

[1]) a. a. O. S. 727.

[2]) ebenso Staub a. a. O. S. 31.

[3]) a. a. O. S. 23.

beschränkt. Soll er auch die Befugnisse haben, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten und über eingebrachtes Gut zu verfügen, so bedarf er der Vollmacht seitens der Frau, d. h. der durch „Rechtsgeschäft" erteilten Vertretungsmacht. Er ist dann nicht gesetzlicher Vertreter, sondern rechtsgeschäftlicher Vertreter. Die Quelle seiner Vertretungsmacht ist ein Rechtsgeschäft, nicht das Gesetz. Der Mann unterscheidet sich hier nicht von jeder anderen kraft Vollmacht mit der Geschäftsleitung beauftragten Person. Fällt somit dieser Einwand gegen die Auffassung des selbständigen Betriebes eines Erwerbsgeschäftes als Gegensatz zur Hilfsarbeit im Geschäft, so ist auch der Hinweis auf die Analogie des § 112 B. G. B. mit §§ 1367, 1405 B G. B. nicht ausschlaggebend. Wenn der Ausdruck „selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes" auch formelhaft gebraucht ist, so ist im Fall des § 112 B. G. B. ein anderer Sinn damit zu verbinden, als im § 1367 B. G. B. Die Bestimmung ist aus dem inneren Zusammenhang zu interpretieren, einmal aus dem Rechte der Altersunterschiede, das andere Mal aus dem ehelichen Güterrecht. Giebt man dies zu, so sind unseres Erachtens die obigen Ausführungen Endemans zwingend.

Soviel zur Bekämpfung der gegnerischen Ansicht. Wir haben oben bereits auf die praktischen Schwierigkeiten hingewiesen, welche die Annahme des Unterschiedes eines „selbständigen" und eines „unselbständigen" Betriebes mit sich bringt. Wir können uns derselben daher nicht anschließen. Unterstützt wird übrigens die Ansicht, daß, wenn die Frau Inhaberin des Erwerbsgeschäftes ist, stets selbständiger Betrieb vorliegt, durch die Auffassung der Reichstags-Kommission[1]). Dort wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß „selbständiger Betrieb" denselben Sinn habe, wie in der Gew. O. § 11, nämlich den, daß die Frau Unternehmerin sei. Um etwaigen Zweifel darüber abzuschneiden, daß mit „selbständig" nur der Gegensatz zur Gehilfenthätigkeit gemeint sei, wurde vorgeschlagen, an Stelle von „selbständiger Betrieb" „alleiniger Betrieb zu setzen, indessen mit Rücksicht auf die Sprechweise der Gew. O. behielt man den Ausdruck bei. Auf diese Weise kommt man auch allein zu einem befriedigenden Ergebnis.

[1]) a. a. O. S. 341.

Wenn die Frau nicht Alleininhaberin, sondern nur Mitinhaberin des Erwerbsgeschäfts ist, kann die Entscheidung ob selbständiger Betrieb vorliegt, zweifelhaft sein. Für den Hauptfall, den Betrieb eines Handelsgewerbes, ist das Kriterium hierfür, ob die Frau durch den Betrieb des Geschäftes Kaufmanneigenschaft erlangt oder nicht[1]). Was die Frau demnach als Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft oder als persönlich haftende Gesellschafterin in einer Kommandit-Gesellschaft erwirbt, fällt ins Vorbehaltsgut, was sie als Kommanditistin, Aktionärin einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Anteilseignerin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als stille Gesellschafterin erwirbt, fällt in das eingebrachte Gut.

Was die Betriebsmittel des Erwerbsgeschäftes angeht, so ist hier ohne Belang, ob das Geschäft zum eingebrachten Gut oder zum Vorbehaltsgut gehört. Aus B. G. B. § 1367 ist nur zu entnehmen, daß der Gewinn kraft Gesetzes Vorbehaltsgut wird, nicht auch die Mittel. Dazu liegt nach den Motiven[2]) auch kein Grund vor; denn es würden dadurch dem Ehemann die der Ehefrau zum Betriebe des Erwerbgeschäftes überlassenen Gegenstände auch nach Auflösung des Geschäftes entzogen werden. Gehört demnach das Erwerbsgeschäft zum eingebrachten Gut, so wird durch den Betrieb des Geschäftes nur das Nutznießungsrecht am Erwerb, nicht auch das Verwaltungsrecht entzogen. Er kann sogar nach § 1376 über die zum Erwerbsgeschäft gehörenden verbrauchbaren Sachen (das sind nach § 92 B. G. B. alle zum Warenlager gehörigen beweglichen Sachen) ohne Zustimmung der Frau verfügen So kann er jeden Augenblick in den Geschäftsbetrieb störend einwirken. Cosack[3]) bestreitet dies freilich: Wenn die Frau das Erwerbsgeschäft selbstständig betreibt, sei ihr Verwaltungsrecht dem des Mannes übergeordnet. Wir finden im Gesetz dafür keinen Anhalt. Hachenburg[4]) weist mit Recht auf das Mißliche dieses Verhältnisses hin. Eine Frau, die einen Posamentierladen betreibt, heiratet einen Lehrer, der sich nicht um das Geschäft kümmert. Ein Ehevertrag ist nicht vorhanden. Dann

[1]) Staub a. a. O. S. 32.
[2]) Bd. IV S. 177.
[3]) a. a. O. S. 455.
[4]) a. a. O. S. 121.

darf nach Abschluß der Ehe der Mann, ohne daß ihn die Frau daran hindern könnte, alle Waren in seine Disposition nehmen und sein mit dem der Frau konkurrierendes Verfügungsrecht ausüben. Die Motive[1]) meinen, daß dies nicht störend wirken könne, solange der Mann mit dem Betrieb des Erwerbsgeschäfts überhaupt einverstanden ist. Nun aber brechen Zwistigkeiten in der Ehe aus; Hachenburg hat Recht. Durch sein sich jetzt empfindlich fühlbar machendes Recht am eingebrachten Gute kann er sich die Frau gefügig machen. Es empfiehlt sich deshalb für eine Ehefrau nie, mit eingebrachtem Gut ein Erwerbsgeschäft zu führen. Aber das Mittel, das Hachenburg hier vorschlägt, ist nicht richtig und thut dem Gesetz Gewalt an. Er meint, daß das Kapital, welches in einem Erwerbsgeschäft steckt, ebenso wie der Vorrat an laufenden Werten ipso jure zum Vorbehaltsgut gehöre. Er faßt dasjenige, was die Frau an Gewerbekapital mitbringt, als ihr Arbeitsgerät und folglich nach B. G. B. § 1366 als ihr Vorbehaltsgut auf. Hachenburg hätte Recht, wenn die im Reichstag vorgeschlagene Fassung „die zur Ausübung ihres Berufes oder Erwerbes dienenden Gegenstände" an Stelle von „Arbeitsgerät" im § 1366 Gesetz geworden wäre.[2]) Bei dem vorliegenden Gesetzestexte kann man selbst bei weitgehendster Interpretation Hachenburgs Auffassung nicht folgen. Will die Frau Mißhelligkeiten vermeiden, wie sie oben geschildert sind, so soll sie die Betriebsmittel des Erwerbsgeschäftes durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut machen.[3])

Die Frage, was als Erwerb zu betrachten ist, muß nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Einzelfall beurteilt werden. Eine zu enge Interpretation wäre hier nicht angebracht. Die Frage wird praktisch z. B. bei einer Unfallrente. Die Thätigkeit der Frau ist sicherlich nicht auf deren Erwerb gerichtet.[4]) Aber wenn die Frau bei ihrer Arbeit einen Unfall erleidet oder eine Rente erhält, so wäre es wenig angebracht, dies dem Vorbehaltsgut zu entziehen. Der Anspruch auf die Rente steht in unmittelbarem rechtlichen Zusammenhang mit der Arbeit.

Wie sich der Erwerb wirtschaftlich darstellt, ist gleichgiltig.

[1]) Bd. IV S. 176/77.
[2]) Commissionsbericht S. 244.
[3]) Planck a. a. O. S. 104.
[4]) Schmidt-Habicht a. a. O. S. 195.

Er kann periodisch oder einzeln auftreten. Daher fällt in das Vorbehaltsgut ebenso die Gage als das Ehrengeschenk an die Sängerin, der Monatslohn der Aufwartefrau als ihre Trinkgelder.

§ 5.

c) Den Erwerb von Vorbehaltsgut kraft Surrogation.

Zum gesetzlichen Vorbehaltsgut gehört ferner, was die Frau durch Surrogation an Stelle vorhandenen Vorbehaltsgutes erwirbt. B. G. B. § 1370 bestimmt:

„Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht."

Wir haben demnach drei Fälle zu unterscheiden:

1) Erwerb auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes. Das Wort „Recht" ist hier möglichst weit zu interpretieren. Es gehören hierzu[1]) wegen des allgemeinen Ausdrucks alle körperlichen wie unkörperlichen Bestandteile des Vorbehaltsgutes. Die Motive[2]) unterscheiden hier zwei Gruppen:

Einmal sind hierher zu rechnen solche Fälle, in denen die Frau den Erwerb unmittelbar kraft des Gesetzes macht. Es ist hier an Eigentumserwerb kraft Vermischung, Verbindung, Verarbeitung, (B. G. B. 946—952) an den Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache (§ 953 957 B. G. B.) zu denken. Was den Erwerb des Finders anbetrifft, so ist hier zwischen gewöhnlichem Fund und Schatzfund[3]) zu scheiden. Letzterer wird stets Vorbehaltseigenschaft erlangen, wenn ihn die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes erlangt, also wenn er auf einem zu ihrem Vorbehaltsgut kraft Ehevertrages gehörigen Grundstück stattfindet. Anders beim gewöhnlichen Fund. Erlangt die Frau an der gefundenen Sache Eigentum (B. G. B. § 973) oder erhält sie einen Finderlohn, so erwirbt sie Eigentum und Finderlohn nach allgemeiner Regel des § 1362 Abs. 2 für ihr eingebrachtes

[1]) Schmidt-Habicht a. a. O. S. 202.
[2]) Bd. IV S. 177.
[3]) Motive Bd. 4 S. 500.
[4]) Schmidt-Habicht a. a. O. S. 20

Gut. Dem Vorbehaltsgut wird der Erwerb nur zuzurechnen sein, wenn er durch ihre persönliche Arbeit erlangt ist. Es wird z. B. in einem zum vorbehaltenen Erwerbsgeschäft gehörenden Laden ein Brillantohrring gefunden. Geschah der Fund zufällig, so fällt der Finderlohn ins eingebrachte Gut. Geschah er nach längerer mit Mühe und Kosten verbundener Nachforschung seitens der Inhaberin, so wird der Finderlohn ihr Vorbehaltsgut.

Zum anderen kommen hier noch Fälle in Betracht, in denen zwar der Erwerb nicht unmittelbar auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes geschieht, wohl aber auf Grund eines vermittelnden Rechtsgeschäftes, das den Inhalt des Rechts verwirklicht[1]) Hierher rechnet der Erwerb eines Gegenstandes, den die Frau durch Erfüllung einer zum Vorbehaltsgut gehörenden Forderung erlangt, ebenso der Fall, daß der Mann oder ein Dritter der Frau ein Los als Vorbehaltsgut geschenkt hat und auf dieses Los ein Gewinn gemacht wird.

2) Ein weiterer Fall der Surrogation ist der Erwerb als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes. Unter Gegenstand ist nach dem Sprachgebrauche des B. G. B. der weitere Begriff für körperliche Sachen und Rechte zu verstehen. Der Erwerb ist eine Art Entgelt für den stattgehabten gänzlichen oder teilweisen Verlust. Man denke z. B. ein zum Vorbehaltsgut gehörendes Haus wäre durch den Blitz oder durch Feuer teilweise oder gänzlich zerstört. Dann fällt die Versicherungssumme ins Vorbehaltsgut. Fälle der Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes sind Enteignung und Zwangsvollstreckung. Hier hat die Frau einen Anspruch auf die Enteignungssumme und den übrig gebliebenen Erlös der versteigerten Sache zu Gunsten ihres Vorbehaltsgutes.

3) Endlich gehört zum Vorbehaltsgut der Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Endemann[2]) charakterisiert treffend den Unterschied dieses Erwerbsfalles von den beiden bisher erörterten dahin, daß oben die Sachen und Rechte, auf Grund deren der Erwerb eintrat, in dem Vorbehaltsgut bereits enthalten waren, der Erwerb also „dinglich begründet"

[1]) Motive Bd. IV S. 177.

[2]) a. a. O. S. 729.

war. Hier aber ist der Zusammenhang zwischen Erwerb und Vorbehaltsgut kein rechtlicher, sondern lediglich ein wirthschaftlicher. Es bedarf eines besonderen selbständigen Rechtsgeschäftes, um dem Erwerb Vorbehaltseigenschaft zu verleihen. Der Zusammenhang ist demnach darin zu sehen, daß der Erwerb sich wirtschaftlich als Ausfluß des Vorbehaltsgutes darstellt. Zu denken ist hier vornehmlich an Verkauf oder Vermietung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes.

Es genügt aber schon, daß der rechtsgeschäftliche Erwerb für das Vorbehaltsgut gemacht wird, z. B. die Ehefrau kauft für ihr zum Vorbehaltsgut gehörendes Restaurant Tische und Stühle.[1]) Dann erhalten diese Vorbehaltseigenschaft. Die Motive[2]) erfordern nur, daß das Rechtsgeschäft subjectiv mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut geschlossen ist, objektiv mit demselben in Zusammenhang gebracht werden kann. Letzteres ist aber nicht der Fall, wenn die Frau, ohne Vorbehaltsgut zu haben, Rechtsgeschäfte in der Absicht vornimmt, die Gegenstände als Vorbehaltsgut zu erwerben. Es würde dies auch gegen den Grundsatz verstoßen, daß die Frau niemals durch einseitiges Rechtsgeschäft sich Vorbehaltsgut verschaffen kann.[3])

Nicht erforderlich ist, daß die Gegenleistung überhaupt oder sofort aus dem Vorbehaltsgut erfolgt. Wenn die Frau die Tische und Stühle erwirbt, sie aber auf Credit nimmt, so werden sie ebenso Vorbehaltsgut, wie wenn sie dieselben aus dem eingebrachten Gute bezahlt.

Mit der letzten Bestimmung des § 1370 B. G B. ist, wie Rocholl[4]) mit Recht bemerkt, der Keim zu großen praktischen Schwierigkeiten gelegt. Denn in sehr vielen Fällen wird die objektive Beziehung zu dem Vorbehaltsgut schwer zu erkennen sein. In zweifelhaften Fällen aber die subjektive Beziehung allein entscheiden zu lassen, ist sehr bedenklich.

Schmidt-Habicht[5]) wollen das entscheidende Gewicht auf eine

[1]) Wenn diese aber als Ersatz für zerbrochene oder unbrauchbar gewordene Tische und Stühle abgeschafft sind, liegt Fall No. 2 vor.

[2]) Bd. 4, S. 177.

[3]) Bd. 4, S. 178 der Motive.

[4]) a. a. O. S. 118.

[5]) a. a. O. S. 203.

diesbezügliche ausdrückliche Erklärung beim Vertragsabschlusse legen. Die Schwierigkeit wird dadurch nur insofern etwas gemindert, als die Beweislast für den Erwerb als Vorbehaltsgut die Frau trägt (arg. B. G. B. § 1363). Die Motive[1]) erklären als Grund dieser weitgehenden Ausdehnung des Surrogations-Prinzips die Unmöglichkeit der ordnungsmäßigen Verwaltung und Erhaltung eines Vermögens ohne die Zulassung derartiger Rechtsgeschäfte.

§ 6.

d) Vorbehaltsgut bei Wiederherstellung der Verwaltungsgemeinschaft.

Zum gesetzlichen Vorbehaltsgut ist endlich noch folgender Fall zu rechnen:

Nach B. G. B. § 1418 Ziff. 3—5 kann die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut auf Klage der Frau durch rechtskräftiges Urteil beendet werden, wenn der Mann entmündigt ist, wegen Gebrechlichkeit (B. G. B. § 1910 Abs. 1) oder Abwesenheit (B. G. B. § 1911) unter Pflegschaft gestellt ist. Ferner endigt die Verwaltung und Nutznießung, wenn der Mann für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt (B. G. B. § 1420). Von dem Augenblicke an, in dem die Verwaltungsgemeinschaft aufhört, giebt es keinen Unterschied zwischen vorbehaltenem und eingebrachtem Vermögen der Frau mehr. Die beiden Arten von Frauengut werden wieder eine einheitliche Gütermasse. Indessen kann es sich herausstellen, daß der für tot erklärte Mann noch lebt; die Gründe, welche zur Entmündigung oder Pflegschaft geführt haben, können später wieder wegfallen, dann tritt zwar die frühere Verwaltung und Nutznießung nicht ipso jure wieder ein, aber der Mann hat einen Anspruch auf Wiederherstellung erworben. Ist die frühere Verwaltungsgemeinschaft durch rechtskräftiges Urteil oder durch neuen Ehevertrag wieder hergestellt, dann würde nur das gesetzliche Vorbehaltsgut des § 1366 wieder Vorbehaltsgut werden. In allen anderen Fällen würde das frühere Vorbehaltsgut eingebrachtes Gut werden, es sei denn, daß es durch Ehevertrag von neuem vorbehalten war, oder daß

[1]) Bd. IV, S. 178.

es – nach unserer Auffassung – ihr als Vorbehaltsgut einem Dritten zugewendet war. Um dies zu vermeiden, bestimmt § 1425 Abs. 3.

„Im Falle der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde."

Das in der Zwischenzeit erworbene Vermögen ist daher gesetzliches Vorbehaltsgut. Eine Klage der Frau auf Anerkennung der Gegenstände als Vorbehaltsgut ist nicht erforderlich.

2. Kapitel.

Was gilt als Vorbehaltsgut?

Wir haben im Vorhergehenden gesehen, was das Gesetz unmittelbar zum Vorbehaltsgut der Ehefrau werden läßt und wie jeder Vermögensbestandteil durch private Vereinbarungen Vorbehaltseigenschaft erlangen kann. Das B. G. B. stellt diese Bestimmungen als absolute hin; im Verhältnis der Ehegatten untereinander und im Verhältnis derselben zu ihren Gläubigern kann es aber infolge der vielfachen Vermischungen beider Arten von Frauengut miteinander oder mit Vermögensbestandteilen des Mannes, welche das häusliche Zusammenleben mit sich bringt, oft schwierig sein, im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Gegenstand überhaupt zum Frauengut und zu welcher Art von Frauengut er gehört.

§ 7.

1. Umfang des Vorbehaltsguts im Verhältnis der Ehegatten untereinander.

Damit die Ehegatten selbst sich klar sind, was von den in ihrem Besitze befindlichen Vermögensstücken dem Manne gehört, was vorbehaltenes oder eingebrachtes Gut ist, haben sie zunächst ein äußeres Mittel. B. G. B. § 1372 bestimmt:

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Auf-

nahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Die Bestandsaufnahme kann demnach durch private Aufnahme stattfinden, indem die Ehegatten aufzeichnen, was zum eingebrachten Gut gehört. Dann ist das Verzeichnis mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Teilen zu unterzeichnen (B. G. B. § 1035 Satz 2). Jeder Ehegatte kann auch verlangen, daß die Aufzeichnung öffentlich beglaubigt wird (ebendaselbst Satz 3). Oder die Ehegatten wählen den Weg öffentlicher Aufnahme durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar (ebendaselbst Satz 4). Die Kosten der Bestandsaufnahme bezw. der Beglaubigung hat derjenige zu tragen oder vorzuschießen, auf dessen Verlangen sie vorgenommen wurde (ebendaselbst letzter Satz). In das Verzeichnis sind nur die Aktiva des eingebrachten Gutes, nicht seine Passiva aufzunehmen; auch giebt das Verzeichnis nur Aufschluß über die im Augenblicke der Aufnahme zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände.[1])

Durch dieses Verzeichnis wird demnach für das Verhältnis der Ehegatten untereinander der Umfang des eingebrachten und damit negativ derjenige des vorbehaltenen Vermögens der Frau festgestellt. Es enthält zwar nicht die objective Feststellung der Zugehörigkeit der aufgenommenen Gegenstände zum eingebrachten Gut[2]), hat aber die Bedeutung eines Anerkenntnisses (B. G. B. § 781), daß die aufgenommenen Gegenstände vorhanden gewesen sind und der Frau gehören[3]). Immerhin ist das Anerkenntnis für das Vorbehaltsgut der Frau von geringer Bedeutung[4]). Es wird die Abweichung von der allgemeinen Beweisregel, daß die Frau, wenn sie vom Manne Vermögen als Vorbehaltsgut verlangt, ihr Eigentum daran beweisen muß, nur stattfinden, wenn die beanspruchten Gegenstände schon vor Aufnahme des Verzeichnisses Vorbehaltsgut waren oder durch Surrogation für abhängige Vor-

[1]) Schmidt-Habicht a. a. O. S. 206.

[2]) Planck a. a. O. S. 108.

[3]) Anderer Meinung: Schmidt-Habicht a. a. O. S. 207. Rocholl a. a. O. S. 120. Ebenso Planck a. a. O. S. 108, Wieruszowski a. a. O. S. 155.

[4]) Die Bedeutung des § 1372 B. G. B. liegt in der Erleichterung des Beweises beim Herausgabeanspruch des eingebrachten Gutes nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

behaltsgegenstände erworben waren. Die Frau beansprucht z. B. ein ihr vor Aufnahme des Bestandsverzeichnisses als Vorbehaltsgut unentgeltlich zugewendetes Klavier als ihr Eigentum. Dann muß sie, wenn der Mann ihr Eigentum leugnet, dieses beweisen. Ist ihr dies gelungen oder giebt der Mann zu, daß sie an dem Klavier Eigentum hat, behauptet er aber die Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut der Frau, dann muß er beweisen, daß es nicht vorbehalten ist, sobald sich das Klavier nicht im Bestandsverzeichnisse des eingebrachten Gutes befindet. Außerdem kann der Mann oder die Frau das ganze Verzeichnis wie jedes Rechtsgeschäft wegen Irrtums, Betruges ꝛc. anfechten.

2) Nicht immer werden die Eheleute ein derartiges und, wie wir gesehen haben, für die Vorbehaltseigenschaft wenig bedeutsames Verzeichnis aufnehmen lassen. Wie ist dann in Streitfällen zu entscheiden, ob ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut oder zum eingebrachten Gut gehört oder ob er etwa Eigentum des Mannes ist? Das B. G. B. greift hier, wie die bisherigen Gesetzgebungen zur Aufstellung einer gesetzlichen Vermutung[1]). Es bestimmt in § 1362 Abs. 2:

„Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgerät gilt im Verhältnis der Ehegatten untereinander . . . die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören."

Damit hat das B. G. B. die römische praesumtio Muciana völlig überwunden. Es enthält gegenüber dem bisherigen Recht zwei Neuerungen:

1) Im Anschluß an die praesumtio Muciana[2]), nur unter Entkleidung ihres römischen Gewandes[3]), bestimmten die bisherigen Gesetze[4]), daß alles, was sich in den Händen eines der Ehegatten befände, bis das Gegenteil erwiesen sei, im Verhältnis der Ehegatten untereinander als Eigentum des Mannes zu betrachten sei. Dies war noch der Standpunkt der Entwürfe; nur der Kritik

[1]) Die Sätze über Beweisvermutungen sind jus cogens und unterliegen wegen ihrer prozeßrechtlichen Natur nicht der privaten Abhandlung, vgl. Wieruszowski a. a. O. S. 141 und die dort citierten.

[2]) l. 51. D. de donationibus inter virum et uxorum 24. 1; l. 6. C. h. t. 5. 16.

[3]) Motive Bd. IV. S. 127, Dernburg Pandekten Bd. 3. S. 22.

[4]) z. B. A. L. R. II. 1 § 544, Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. III. S. 92.

Gierke's[1]) verdanken wir es, daß diese für die Frau unbillige Vermutung beseitigt wurde. Will die Frau also Gegenstände, die im Besitze des Mannes sind, als ihr Vorbehaltsgut in Anspruch nehmen, so gelten die allgemeinen Beweisregeln. Sie ist selbst beweispflichtig. Verlangt umgekehrt der Mann im Besitze der Frau befindlichen Gegenstände heraus, so hat er selbst sein Eigentum zu beweisen. Ihm steht keine gesetzliche Beweisvermutung mehr zur Seite.

2) Auf diesem Standpunkt ist das B. G. B. aber nicht stehen geblieben. Es stellte für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen eine der praesumtio Muciana entgegengesetzte Vermutung zu Gunsten der Frau auf. Verlangt z. B. die Frau einen ihr gehörigen Schmuck vom Manne heraus, so hat der Mann, wenn er die Vorbehaltseigenschaft desselben leugnet, den Gegenbeweis zu führen.[2]) Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen gelten die im § 3 der Abhandlung aufgestellten Regeln. Damit die Frau für ihr Frauengerät die Vermutung des § 1362 Abs. 2 geltend machen kann, verlangt Cosack[3]) noch Gegenwärtigkeit der Gebrauchsbestimmung. Verlangt z. B. die Frau, die von ihrem Manne getrennt lebt, einen Schmuckgegenstand heraus, den der Mann im Besitz hat, so greift nach Cosack § 1362 Abs. 2 nicht Platz, weil der Schmuck z. B. eine andere Bestimmung haben könnte, als damals, als die Eheleute zusammenlebten. Das ist nicht richtig. Wie wir oben nachgewiesen haben, kommt es nur darauf an, daß der Schmuck ausschließlich für den persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist. Daß die Frau ihn wirklich benutzt, ist nicht erforderlich. Die Beweisvermutung des § 1362 Abs. 2 könnte daher nur durch den Nachweis entkräftet werden, daß gegenwärtig der Schmuck einem anderen Gebrauche dient,[4]) etwa daß der Ehemann das Armband selbst trägt.

[1]) Entwurf etc. S. 407.

[2]) a. a. O. S. 406.

[3]) Frey a. a. O. S. 458 hält diese Benachteiligung des Mannes für ungerecht und die Wünsche der Frauenrechtler noch übersteigend!

[4]) Wieruszowski a. a. O. S. 148.

2. Umfang des Vorbehaltsgutes im Verhältnis zu Dritten.

§ 8.

a) Die Vermutung des § 1362 B. G. B.

Anders liegt die Sache für das Verhältnis zu den Gläubigern. Hier gilt § 1362 Abs. 1.

„Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören."

Nur für das Frauengerät gilt im Verhältnis zu den Gläubigern die entgegengesetzte Vermutung des § 1362 Abs. 2 zu Gunsten der Frau.

Gläubiger ist nicht jeder, der zufällig gegen einen der Ehegatten eine Forderung hat. Wenn etwa das Rad der Frau zufällig in den Besitz eines Dritten gelangt ist, der seinerseits Gläubiger des Mannes ist, so steht ihr deshalb noch nicht die Vermutung des § 1362 Abs. 2 zur Seite. Erforderlich ist vielmehr, daß jemand für seine Forderung aus einem bestimmten zum Frauengut gehörigen Gegenstande sich befriedigen will, also in einem Einzelfalle seine Gläubigerschaft bethätigt [1])

Die Vermutung des § 1362 Abs. 1 erstreckt sich nur auf Sachen im Sinne des § 90 B. G. B., nicht auf Rechte. Nur im zweiten Satz des § 1362 Abs. 1 wird eine Ausnahme für Inhaberpapiere und mit Blanko-Indossament versehene Ordrepapiere gemacht, weil die Forderung mit dem Eigentum an der Urkunde verbunden ist und deren rechtliches Schicksal teilt. Ausgenommen von der Vermutung sind ferner Grundstücke. Für diese ergiebt sich das Eigentum aus dem Grundbuch. Dasselbe gilt von den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks im Sinne von B. G. B. § 94 [2]), wohl aber greift die Vermutung für solche Sachen ein, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, sowie für Gebäude und andere Werke, die in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden

[1]) Frey a. a. O. S. 458.
[2]) Gierke, Besitz ꝛc. S. 36.

sind[1]) (B. G. B. § 95). Auch auf bewegliche Zubehörstücke erstreckt sich die Vermutung des § 1362 Abs. 1.[2])

Voraussetzung für die Vermutung des § 1362 Abs. 1 ist ferner, daß die Sachen sich im Besitze eines der Ehegatten befinden Es ist hierbei nicht unmittelbarer Besitz erforderlich, es genügt auch mittelbarer Besitz im Sinne von § 868 B. G. B.[3]) Hat also die Ehefrau vorbehaltene Wertpapiere einem Bankier in Verwahrung gegeben, so kann ein Gläubiger des Ehemannes sich den angeblichen Herausgabeanspruch des Ehemannes an den Bankier überweisen lassen. Dann träfe den Bankier die Beweislast, daß die Wertpapiere vorbehaltenes Gut sind.

Er kann freilich zum Mittel der laudatio auctoris nach C. P. O. § 76 greifen und so der Frau die Beweislast aufbürden.

Am deutlichsten zeigt sich die Verschiedenheit der Beweislast bei der Zwangsvollstreckung. Hat der Mann Wertpapiere, die Vorbehaltsgut der Frau sind, im Besitz und pfänden die Gläubiger des Mannes dieselben, so ist die Frau auf C. P. O. § 771 angewiesen. Bei der Zwangsvollstreckungs-Interventionsklage trägt sie die Beweislast für ihr Eigentum. Daher haftet das bewegliche Vorbehaltsgut der Frau thatsächlich solange für die Schulden des Mannes, bis die Frau die Vermutung des § 1362 Abs. 1 widerlegt hat.[4]) Anders nur, wenn Frauengerät gepfändet werden soll. Daher hat der Gläubiger des Mannes auch dann die Beweislast, wenn der Schmuck der Frau ihr vom Manne nur leihweise überlassen war.[5]) Hingegen ist der Mann auf den Wege der Widerspruchsklage (C. P. O. § 771) angewiesen, wenn Gläubiger der Frau Sachen pfänden lassen, die in Wirklichkeit nicht zum Vorbehaltsgut gehören.[6]) Schwieriger wird die Sachlage, wenn die Frau selbst im Besitze des zu pfändenden Vorbehaltsgutsstückes ist und zur Herausgabe nicht bereit ist (§ 809 C. P. O.). Hier muß der Gläubiger sich den Anspruch des Mannes auf Herausgabe pfänden und überweisen lassen und

[1]) Gierke a. a. O. S. 37.
[2]) Gierke a. a. O. S. 36.
[3]) Wieruszowski a. a. O. S. 144.
[4]) Wieruszowski a. a. O. S. 158.
[5]) Siehe oben § 3 der Abhandlung.
[6]) Anders Seuffert bei Gruchot S. 146.

dann von neuem Klage gegen die Frau auf Herausgabe der Sache erheben. In diesem Prozesse fiele der Frau kraft § 1362 Abs. 1 die Beweislast zu.

Durch die Vermutung des § 1362 Abs 1 wird auch die Vermutung des § 1006 B. G. B. für das Eigentum des Besitzers einer beweglichen Sache beseitigt[1]), da es nicht darauf ankommt, welcher Ehegatte besitzt.

Der Mann kann auch nicht die Vermutung des § 1362 Abs. 1, die, wie wir gesehen haben, nicht für das Verhältnis der Ehegatten untereinander gilt, indirect auch im Verhältnis zur Ehefrau sich dienstbar machen, indem er den Anspruch auf Herausgabe einem Dritten, der sein Gläubiger ist, abtritt. Die Frau hat z. B. durch den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes eine Summe von 10 000 Mark erworben und sich dafür Werthpapiere angeschafft, die kraft des Surrogationsprinzips in ihr Vorbehaltsgut fallen. Der Mann bestreitet, daß die Frau das Erwerbsgeschäft selbstständig betrieben habe, da er die Oberleitung gehabt habe, beansprucht die 10000 Mark bezw. deren Surrogat, die Wertpapiere, nach § 1363 Abs. 1 als Nutzung des eingebrachten Gutes für sich. Da er aber fürchtet, daß sein Beweis nicht durchschlagen wird[2]), tritt er den Anspruch einem seiner Gläubiger ab.[3]) Kann dieser nun die Vermutung des § 1362 Abs. 1 für sich geltend machen, weil er Gläubiger des Mannes ist, und so die Frau zum Beweis des Erwerbes als Vorbehaltsgut zwingen? Die Frage ist zu verneinen. Die entgegengesetzte Ansicht spräche gegen den Sinn des Gesetzes.[4]) Die Grenze ist allerdings sehr schwer zu ziehen, Wieruszowski[5]) will die Vermutung des § 1362 Abs. 1 nur für diejenigen Gläubiger gelten lassen, die sich für ihre Forderungen an den Mann aus den beweglichen Sachen befriedigen können. Er giebt in unserem Falle dem Dritten die Vergünstigung des § 1362 Abs. 1, wenn der Mann ihm den Anspruch gegen die Frau nicht freiwillig abgetreten hat, sondern

[1]) Schröder a. a. O. S. 18.

[2]) Dies ist bei dem zweifelhaften Kriterium der oben bekämpften Lehre von der Oberleitung sehr wahrscheinlich.

[3]) Natürlich darf die Einrede der Simulation nicht gegeben sein.

[4]) Ebenso Wieruszowski a. a. O. S. 151.

[5]) a. a. O. S. 152.

ihm derselbe auf Grund eines vollstreckbaren Titels gepfändet und überwiesen worden ist. Dies hieße freilich eine Prämie auf die Böswilligkeit setzen. Der Mann weiß genau, daß, wer die Beweislast für sich hat, den Prozeß verliert. Um seine Schuld gegen den Dritten zu tilgen, läßt er sich contumazieren und den Anspruch auf Herausgabe pfänden. Indessen wird sich ein anderes Kriterium kaum finden lassen. Konnte der Gläubiger andere Gegenstände pfänden, ließ er sich trotzdem, um dem Mann behilflich zu sein, den Anspruch gegen die Frau überweisen, so hat die Frau die exceptio doli Der Richter hat hier zu verhindern, daß in fraudem legis ein die Frau erheblich schädigender Rechtssatz wieder eingeführt wird. Aehnlich ist der Fall zu entscheiden, daß der Gläubiger im Prozesse dem Manne als Nebenintervenient beitritt oder Mann und Gläubiger als Streitgenossen auftreten.[1])

§ 9.

b) Die Vermutung des § 45 K. O. und ihr Verhältnis zu § 1362 B. G. B.

Auch durch den Konkurs des Ehemannes wird der Umfang des Vorbehaltsgutes in seiner Geltung Dritten gegenüber beeinflußt. § 45 K. O. bestimmt:

„Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind."

Obwohl diese Bestimmung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgut steht, sondern ebenso für das eingebrachte Gut Bedeutung hat, können wir es wegen der Frage, in welchem Verhältnis die Bestimmung des § 45 K. O. zu dem § 1362 B G. B. steht, nicht vermeiden, in Kürze die Grenzen festzulegen, innerhalb derer § 45 K. O. gilt[2]). Es werden daselbst zwei Rechtssätze aufgestellt: Einmal ein materieller: Alles Vermögen der Frau, das sie während der Ehe mit den Mitteln des Mannes erworben hat, gilt den Konkursgläubigern gegenüber als Vermögen des Mannes und fällt in die Konkursmasse. Und ferner ein

[1]) Frey a. a. O. S. 458.

[2]) Siehe hierfür besonders Jaeger a. a. O. S. 330 ff.

prozessualer Satz, der die Beweislast regelt: Alles, was die Frau während der Ehe erworben hat, ist mit Mitteln des Mannes erworben.

Was zunächst den materiellen, eine Fiktion enthaltenden Satz, anbetrifft, so ist zu fragen, was „Mittel des Mannes" sind. Der Begriff ist ein wirtschaftlicher, nicht ein juristischer[1]). Es sind Gegenstände, welche aus dem Vermögen des Mannes herrühren oder demselben zukommen[2]). Es gehören daher zu den Mitteln des Mannes die Nutzungen des eingebrachten Gutes, ebenso die Beiträge, welche die Frau nach B. G. B. § 1371 geleistet hat[3]). Es muß eine Minderung im Vermögen des Mannes vorliegen. Daher ist eine Sache nicht mit Mitteln des Mannes erworben, wenn der Mann zur Tragung der Verbindlichkeit kraft Gesetzes z. B. zum Unterhalt oder kraft Rechtsgeschäftes verpflichtet war. Ebenso auch dann nicht, wenn eine Minderung des Vermögens nicht stattgefunden hat, weil die Frau aus ihrem Vermögen Ersatz geleistet hat. Bedingung der Anwendbarkeit des § 45 K. O. ist, daß das Rechtsgeschäft von der Ehefrau selbst abgeschlossen ist und zwar mit einem Dritten[4]). Daher fallen nicht hierher diejenigen Fälle, in denen die Frau vom Manne selbst erworben hat[5]), z. B. durch Schenkung oder durch Darlehen Es hätte auch sonst K. O. § 31 Nr. 2, § 32 Nr. 2 gar keinen Sinn. Ob die Schenkung in der erworbenen Sache selbst oder in den Mitteln bestand, ist gleichgiltig. Es macht keinen Unterschied, ob der Mann mit der Frau den Hut kauft, ihn bezahlt und dann der Frau schenkt oder ob er gleich von vornherein der Frau das Geld dazu giebt und die Frau den Erwerb allein macht. Es ergiebt sich als Resultat, daß der Erwerb der Frau auf Kosten des Mannes nur dann in die Konkursmasse fällt, wenn die Frau dem Manne aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung zum Ersatz verpflichtet wäre[6]). Schwierig kann die Entscheidung in dem Falle werden, daß die Frau Vorbehalts-

[1]) v. Wilmowski a. a. O. S. 189.
[2]) Seuffert Konkurs-Prozeßrecht S. 98.
[3]) Siehe unten § 12 der Abhandlung.
[4]) Jaeger a. a. O. S. 332.
[5]) Reichsgericht Civilsachen Bd. 14 S. 21.
[6]) Jaeger a. a. O. S. 333.

gegenstände aussondern will, die zum Teil mit Mitteln des Vorbehaltsgutes, zum Teil mit Mitteln des Mannes kraft § 1370 Satz 3 als Vorbehaltsgut erworben sind. Ist der erworbene Gegenstand teilbar, so fällt ein aliquoter Teil in die Konkursmasse. Ist der Gegenstand unteilbar, so wäre die Entscheidung möglich, denselben zur Konkursmasse zu ziehen, da der Gegenstand thatsächlich mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben ist[1]). Indessen wäre hier die Konkursmasse ungerechtfertigt bereichert. Von den vorgeschlagenen Mitteln halten wir den Ausweg Schmidt-Habichts[2]) für den praktischsten, welche ein außerhalb des Konkurses stattfindendes Auseinandersetzungsverfahren im Sinne der K. O. § 16 vorschlagen.

Zweitens regelt § 45 K. O. die Beweislast. Die Frau hat zu beweisen, daß der Erwerb entweder garnicht aus dem Vermögen des Mannes stammt, oder vor Eingehung der Ehe gemacht ist. Wie verhält sich nun diese Konkurspräsumtion zu den Vermutungen für das Eigentum des Mannes und der Frau nach § 1362 Abs. 1 und 2? Die Vermutung des § 45 K. O. geht zunächst insofern weiter als die des § 1362, als sie nicht auf die körperliche Fahrnis der Ehegatten beschränkt ist, sondern sich auch auf Rechte bezieht.

Was zuerst das Verhältnis der konkursrechtlichen Bestimmung zum § 1362 Abs. 1 B. G. B. angeht, so fragt sich, ob die Vermutung, die zu Gunsten der Gläubiger gilt, auch vom Konkursverwalter für sich geltend gemacht werden kann. Das müßten die Anhänger der Ansicht, daß der Konkursverwalter Vertreter des Gemeinschuldners sei, ebenso unbedingt verneinen, als es die Verfechter der entgegengesetzten Ansicht, daß der Verwalter Vertreter der Gläubiger sei, bejahen müßten. Aber auch vom Standpunkt der herrschenden Lehre[3]) die im Konkursverwalter „ein im öffentlichen Interresse geschaffenes Organ für die Zwecke des Konkurses" sieht, das „seine Legitimation zur Ausübung der ihm übertragenen Functionen unmittelbar dem Gesetz entnimmt," [4]) muß die Vermutung

[1]) v. Wilmowski a. a. O. S. 190, Dernburg Preuß. Privatrecht Bd. 3 S. 90 will das entscheidende Moment darin sehen, von wem der größte Teil der Mittel herstammt.

[2]) a. a. O. S. 177.

[3]) Reichsgericht Civilsachen Bd. 29 S. 29—38.

[4]) Reichsgericht cit. S. 36.

des § 1362 Abs. 1 dem Konkursverwalter zu Gute kommen, da er vom Gesetze bestellt ist, um den Konkursgläubigern die gemeinschaftliche Befriedigung aus der Masse zu ermöglichen. Daher kann der Konkursverwalter alle Vorbehaltsgutsgegenstände mit Ausnahme des Frauengeräts zur Masse ziehen, bis die Frau ihr Eigentum an denselben nachweist. Will also die Frau aussondern so muß sie zunächst die Eigentumsvermutung aus § 1362 Abs. 1, widerlegen. Ist ihr dies gelungen, so hat sie noch nachzuweisen, daß ihr Erwerb aus eigenen Mitteln erfolgt ist. So beseitigt § 45 K. O. die Wirkung der Vermutung des § 1362 Abs. 1 B.G.B. Aber nur mit der Einschränkung auf den Erwerb während der Ehe. Für den vorehelichen Erwerb wird allein § 1362 Abs. 1 im Konkurse von Wirksamkeit. § 45 K. O. enthält keine Vermutung dafür, daß der Erwerb während der Ehe gemacht sei. Ohne die Bestimmung des B. G. B. wäre also der Konkursverwalter als Kläger wie als Beklagter die Beweislast für den Erwerb während der Ehe zu tragen genötigt.[1]) Buchka[2]) will einen Unterschied zwischen Prozessen machen, in denen der Konkursverwalter Kläger und in denen er Beklagter ist. Im ersteren Falle sei der Konkursverwalter beweispflichtig, im zweiten Falle die Frau.[3]) Diese Auslegung des § 45 K. O. ist nicht richtig. Die Frau will ihr Eigentum aus der Masse entfernen, sie muß dazu außer dem Eigentum nachweisen, daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes stattfand. Vorbedingung ist aber, daß der Erwerb während der Ehe stattfand; die Beweispflicht hierfür liegt an sich dem Konkursverwalter ob.[4]) Er wird aber durch § 1362 Abs. 1 von derselben befreit. Infolgedessen ist der § 1362 Abs. 1 eine Ergänzung zur K. O.

Anders gestaltet sich das Verhältnis der §§ 45 K. O. und 1362 B.G.B. für den Fall des Frauengeräts. Wird die Frau infolge des § 1362 Abs. 2 von der Vermutung des § 45 K. O. befreit? Die Frage ist zu verneinen.[5]) Steht fest, daß die Frau die

[1]) So auch Dernburg, Preuß. Priv. R. Bd. 3, S. 94 und anders Planck S. 95.

[2]) a. a. O. S. 86.

[3]) Die Motive, Bd. 4, S. 128, stellen die Frage als zweifelhaft hin.

[4]) Ebenso Wieruszowski a. a. O. S. 168, 9.

[5]) Seuffert a. a. O. S. 98. Schmidt-Habicht a. a. O. S. 176.

ausschließlich zu ihrem Gebrauch bestimmten Sachen während der Ehe erworben hat, so hilft ihr die Eigentumspräsumtion des § 1362 Abs. 2 nicht Es greift K. O. § 45 ein.

Der § 1362 Abs. 2 B. G. B. kommt nur für die Erwerbszeit in Betracht. Hat also der Konkursverwalter Frauengerät zur Konkursmasse gezogen und will die Frau dasselbe aussondern so hat der Konkursverwalter zu beweisen, daß sie das Frauengerät während der Ehe erworben hat. Dann kann die Frau ihr Eigentum nur geltend machen, wenn sie beweist, daß das Frauengerät nicht mit Mitteln des Mannes erworben worden ist.[1]) Wenn Gläubiger der Frau dem Konkursverwalter gegenüberstehen und diese sich den Aussonderungsanspruch der Frau auf das Frauengerät pfänden und überweisen lassen, so ist zu unterscheiden, ob die Ueberweisung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat.[2]) Im letzteren Falle verteilt sich die Beweispflicht wie oben. In ersterem Falle steht dem Gläubiger die Eigentumsvermutung des § 1362 Abs. 2 zur Seite, da durch die Eröffnung des Konkurses des Mannes wohlerworbene Rechte der Gläubiger der Frau nicht in Frage gestellt werden dürfen.

§ 10.

c) Das Güterregister.

Für den Umfang des Vorbehaltsgutes Dritten gegenüber ist ferner das Güterrechtsregister von Bedeutung. Der Gegenbeweis gegen die Vermutung des § 1362 Abs. 1 kann außer durch die allgemeinen Beweismittel auch durch die Eintragung im Güterrechtsregister über die güterrechtliche Eigenschaft eines zum Frauengut gehörigen Gegenstandes geführt werden. Macht die Frau bei der Widerspruchsklage aus C. P. O. § 771 ihr Eigentumsrecht an einem zum Vorbehaltsgut gehörigen Gegenstande, dessen Vorbehaltseigenschaft im Güterrechtsregister eingetragen ist, geltend, so bedarf sie nicht mehr eines besonderen Beweises für ihr Eigentum. Durch die Eintragung in das Güterrechtsregister verschiebt sich die Beweislast[3]). Wenn der Interventionsbeklagte aus C. P. O. § 771

[1]) Jaeger a. a. O. S. 331.
[2]) Wieruszowski a. a. O. S. 168. Seuffert a. a. O. S. 99.
[3]) Beckh a. a. O. S. 241.

das Eigentum der Frau leugnet, so ist er beweispflichtig Schröder[1]) stellt die Eintragung in das Güterrechtsregister dem Grundbucheintrage gleich und behauptet, daß die Vermutung des § 1362 durch den Registereintrag gebrochen werde. Das geht zu weit. Die Bedeutung des Grundbuchseintrags liegt auf ganz anderem Gebiete als die des Registereintrags Durch den Eintrag in das Güterrechtsregister wird nicht wie durch denjenigen ins Grundbuch ein Recht begründet[2]). Die Hauptbedeutung des Güterrechtsregisters liegt aber nicht nur auf dem Gebiete der Beweislast. Es dient in erster Linie dem Schutze des guten Glaubens mit absoluter Rechtswirkung. Dritten gegenüber gilt als Vorbehaltsgut nur, was denselben als solches bekannt ist oder was wegen der Eintragung der Vorbehaltseigenschaft ins Güterrechtsregister als bekannt gilt. Dies ergiebt die Verweisung von B. G. B. § 1371 auf B. G. B. § 1341 der wieder seinerseits auf B. G. B. § 1435 hindeutet. § 1435 lautet:

„Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder verändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts[3]) eingetragen oder dem Dritten bekannt war "

Die Rechtslage gestaltet sich also folgendermaßen: Im allgemeinen darf jeder, der mit dem Ehegatten ein Rechtsgeschäft abschließt, darauf vertrauen, daß die gesetzliche Regel Platz greift, der zufolge alles Gut der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt. Verfügt nun der Mann über Gegenstände, die zum Vorbehaltsgut der Frau gehören, ohne deren Zustimmung[4]), so kann der Dritte so lange annehmen, daß der

[1]) a. a. O. S. 18.

[2]) Ebenso Beckh a. a. O. S. 241. Wieruszowski a. a. O. S. 155.

[3]) B. G. B. § 1558: Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat, vgl. auch F. G. G. § 161.

[4]) Praktisch kann der Fall nur werden, wenn der Mann auch ohne Zu-

Gegenstand zum eingebrachten Gut der Frau gehört, als ihm nicht das Gegenteil bekannt ist. Dies ist der Fall, einmal, wenn er weiß, daß der Gegenstand Vorbehaltsgut der Frau ist, zum anderen, wenn die Vorbehaltseigenschaft eines Gegenstandes im Güterrechtsregister eingetragen ist. In Zweifelsfällen muß der Dritte, um im guten Glauben zu sein, das Güterrechtsregister zu Rate ziehen. Gehören Grundstücke zum Vorbehaltsgut, so wird die Vorbehaltseigenschaft ins Grundbuch nicht eingetragen. Die Eintragung ist auch nicht erforderlich, um die Frau zur Verfügung über das Grundstück dem Grundbuchamte gegenüber zu legitimieren, denn nach G. B. O. § 34 wird der Nachweis, daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut gehört, durch ein Zeugnis des Gerichtes über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt. Ist das Grundbuchamt zugleich Registeramt, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register. G. B. O. § 35.

Wir kommen jetzt zu der Frage: Was ist in das Güterrechtsregister einzutragen? Bei ihrer Beantwortung ist wieder gesetzliches und rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut zu unterscheiden.

Im Falle des gewillkürten Vorbehaltsgutes darf nicht bloß eingetragen werden, daß überhaupt Vorbehaltsgut vereinbart ist, sondern es muß aus der Eintragung ersehen werden, welche Gegenstände Vorbehaltsgut sind. Dabei ist aber nicht erforderlich, wenn z. B. ein Landgut oder ein Erwerbsgeschäft Vorbehaltsgut sein soll, alles lebende oder tote Inventar bezw. alle Waren und Ladeneinrichtungen einzeln aufzuzählen. Nach der Bestimmung des Bundesrats über das Güterrechtsregister vom 3. November 1898[1]) § 13 Abs. 3 No. 4 kann bei der Eintragung von Vorbehaltsgut zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazugehörigen Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden. Es genügt also in obigen Fällen, dem Güterrechtsregister eine Abschrift des Inventars beizufügen. Dies ist aber in vielen Fällen nicht einmal nötig, denn, wenn man vereinbaren kann, daß ein Erwerbsgeschäft Vorbehaltsgut sein

stimmung der Frau über ihr eingebrachtes Gut verfügen kann, B. G. B. § 1376, da in sonstigen Fällen auch die Verfügung über eingebrachtes Gut ohne Zustimmung der Frau unwirksam ist, B. G. B. § 1375.

[1]) vgl. Grotefend 1898 S. 569.

kann, ohne daß die dazugehörigen Gegenstände einzeln aufgezählt werden müssen, so braucht man auch die einzelnen Sachen nicht durch beigefügtes Inventar als Vorbehaltsgut zu kennzeichnen.[1] Voraussetzung dabei ist jedoch, daß die Vereinbarung selbst nicht wegen ihrer zu allgemeinen Fassung unwirksam ist. Aehnliches ergiebt sich für den Fall des Erwerbes von Vorbehaltsgut durch Verfügung von Todeswegen oder unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden. Hier genügt die Eintragung der die Vorbehaltseigenschaft begründenden Verfügung. Sind die darin zum Vorbehaltsgut bestimmten Gegenstände hinreichend bezeichnet, so ist eine Einzelaufzählung überflüssig. Es ist z. B. im Fall des Erwerbes einer Erbschaft als Vorbehaltsgut nicht erforderlich, alle zu derselben gehörenden Sachen und Rechte einzeln einzutragen. Allerdings wird man der Sicherheit halber gut thun, zu den Registerakten eine Abschrift der letztwilligen Verfügung einzureichen.

Zu lebhaften Controversen hat die Frage geführt, ob nur das rechtsgeschäftliche oder auch das gesetzliche Vorbehaltsgut in das Güterrechtsregister eingetragen werden muß. Der § 1435 steht unter dem Abschnitt „vertragsmäßiges Güterrecht". Diese Stellung legt den Gedanken nahe, daß nur das rechtsgeschäftliche Vorbehaltsgut einzutragen sei. Der Wille des Gesetzgebers und der Zweck des Gesetzes ist sicherlich diese Beschränkung gewesen.[2] Die herrschende Ansicht dehnt die Bestimmung indessen auch auf das gesetzliche Vorbehaltsgut aus. Sie folgert dies aus der unterschiedslosen Fassung des § 1371 in Verbindung mit § 1431 B. G. B. In der That kann man sich dieser Konsequenz nicht entziehen.

Genaue Bestimmungen darüber, was in den einzelnen Fällen des gesetzlichen Vorbehaltsgutes einzutragen ist, giebt Planck.[3] Im Falle des § 1366 verlangt er, daß eingetragen wird, daß und welche Sachen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind. Für den § 1367 B. G. B. ist die Eintragung verschieden zu gestalten, je nachdem Vorbehaltsgut durch Arbeit oder selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes entsteht. Liegt erstere Erwerbsart vor, so muß jeder einzelne Gegenstand

[1] Planck a. a. O. S. 198.
[2] So auch Rocholl a. a. O. S. 120
[3] a. a. O. S. 198.

eingetragen werden. Im zweiten Fall genügt die Bekanntmachung im Güterrechtsregister, daß die Frau ein bestimmtes Erwerbsgeschäft selbstständig betreibt. Daß das Prinzip der Einzeleintragung für den Fall des Erwerbes von Vorbehaltsgut kraft Surrogation zu wenig praktischen Konsequenzen führt, sieht Planck ein. Soll hier wirklich jeder einzelne neu erworbene Gegenstand eingetragen werden? Plancks Beispiel zeigt die Unmöglichkeit deutlich. Soll man in der That außer den zum vorbehaltenen Vermögen der Frau gehörenden Forderungen noch alljährlich deren Zinsen eintragen? Planck will hier für die Erwerbsarten des § 1370 einen Unterschied machen und hält nur für den Fall des Eigentumserwerbes durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht, die Eintragung des neuen Erwerbes für nötig.[1]) Von den Ausführungen Plancks sind am bedenklichsten die hinsichtlich des Frauengeräts. Jede Broche, jede Nähmaschine ꝛc. soll eingetragen werden. Lehmann[2]) hält dem entgegen, daß sich schon aus der Natur des Frauengeräts ergebe, daß dasselbe Vorbehaltsgut sei. Diese Rechtsvorschrift aber müsse jeder wegen ihrer allgemeinen Natur kennen. Dies ist nicht stichhaltig. Denn § 1435 verlangt zum Brechen des guten Glaubens des Dritten nicht Kennenmüssen, sondern positive Kenntnis.[3]) Ferner sind, wie das Beispiel des Familienschmucks zeigt, die zum Frauengerät gehörenden Gegenstände durchaus nicht immer ihrer Natur nach Vorbehaltsgut. Durchschlagend ist unseres Erachtens aber der Grund, den Schröder[4]) gegen das Erfordernis des Güterrechtsregistereintrags geltend macht. Zufolge der Rechtsvermutung des § 1362 Abs. 2 sind die nach § 1366 zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstände auch Dritten gegenüber Vorbehaltsgut. Es bedarf daher einer Eintragung in das Güterrechtsregister nicht.[5]) In allen anderen Fällen müssen wir Plancks Ansicht als richtig anerkennen, obwohl wir fürchten, daß durch diese Vorschrift das Güterrechtsregister mit Eintragungen

[1]) ebenso für consequente Durchführung des Eintragungsprinzips Cosack a. a. O. S. 437, Staudinger a. a. O. S. 109 und 110.

[2]) a. a. O. S. 301. Anscheinend ebenso Winter a. a. O. S. 438.

[3]) so mit Recht Cosack a. a. O. S. 437.

[4]) a. a. O. S. 19.

[5]) Aehnlich Winter a. a. O. S. 436, der nur in der Nichteintragung infolge § 1362 keinen Nachteil befürchtet. Anders Ullmann a. a. O. S. 15.

überladen und vollkommen unpraktisch wird. Außerdem halten wir es für ausgeschlossen, daß man sich in der Praxis je dazu entschließen wird,[1]) jedes Weihnachtsgeschenk z. B., das die Frau des Portiers als Entgelt für Besorgungen während der Weihnachtszeit von den Herrschaften erhält, einzutragen. Gerade in den niederen Schichten wird durch dies Erfordernis der Eintragung des Arbeitserwerbes der Vorteil des Vorbehaltsgutes wieder beseitigt. Man denke, daß in obigem Fall das Geschenk in Stoff zu einem Kleide bestand. Der trunksüchtige Ehemann verkauft den Stoff hinter dem Rücken der Frau, um sich Geld zu verschaffen und vertrinkt den Erlös. Dann war der Käufer, wenn er die Sachlage nicht positiv wußte, in gutem Glauben. Das Geschäft ist voll wirksam. Wir können uns daher nur Endemann[2]) — der im übrigen vollkommen auf Plancks Standpunkt steht, — anschließen und für die Praxis die Einzeleintragung für völlig undurchführbar halten. Endemanns Trost, daß sich in Wirklichkeit die Nachteile des Eintragungserfordnisses nicht so stark zeigen werden, da die Frau ihre Sachen, wenn sie Verfügungen des Mannes fürchtet, thatsächlich in Händen halten wird und sich so der Verfügung durch den Mann erwehren kann, ist, wie das obige Beispiel zeigt, recht schwach. Man hätte, um die Frau wirksam schützen zu können, dem Kennen das Kennenmüssen gleichstellen müssen. Hier wird der Rechtsübung[3]) ein großes Arbeitsfeld geboten. Endemanns[4]) Worte sind nicht genug zu beherzigen: „es wird die Aufgabe der Rechtsübung sein, den sozialen Zweck der Sicherung der Frau gegen die formellen Forderungen des Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

[1]) Ebenso Winter a. a. O. S. 438.

[2]) a. a. O. S. 729.

[3]) Neumann a. a. O. S. 760 sieht den Schutz gegen frivolen Rechtsirrtum in der freien richterlichen Beweiswürdigung.

[4]) a. a. O. S. 729.

2. Hauptabschnitt.

Die rechtliche Stellung des Vorbehaltsgutes.

1. Kapitel.

Im Allgemeinen.

§ 11.

1. Das Vorbehaltsgut als freies Sondervermögen der Frau.

Wir betrachten jetzt, wie sich die Rechtsverhältnisse des Vorbehaltsgutes während der Ehe gestalten. Grundlegend für das Prinzip der Selbstständigkeit des Vorbehaltsgutes ist die negative Bestimmung des § 1365 B. G. B und die positive des § 1371 B. G. B. Das Vorbehaltsgut unterliegt nicht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Es finden auf dasselbe die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Frau hat also für ihr Vorbehaltsgut die Stellung einer unverheirateten Person. Sie hat allein die Verwaltung desselben und zieht allein dessen Nutzungen. Sie kann, soweit sie nicht aus allgemeinen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, vollkommen wirksame Verfügungen über dasselbe treffen. Sie hat das Recht, das Vorbehaltsgut allein in Besitz zu haben. Alle Rechtshandlungen für das Vorbehaltsgut sind von der Frau und gegen die Frau allein vorzunehmen. Will z. B. der Mieter die in einem vorbehaltenen Grundstück befindliche Wohnung kündigen, so muß die Kündigung der Frau gegenüber erfolgen (arg. § 1403 Abs. 1). Der Ehemann hat kein Recht an dem Vorbehaltsgut. Er kann nicht verhindern, das die Ehefrau die ärgste Mißwirtschaft damit treibt. Die Frau kann

das Vorbehaltsgut nach ihrem Belieben veräußern, verschleudern, verschenken. Dem Manne bleibt nur die Möglichkeit, die Frau wegen Verschwendung entmündigen zu lassen.[1]) (C. P. O. § 680, 646.) Den ausschließlichen und unbeschränkten Rechten der Frau entsprechen ebenso unbeschränkte Lasten und Pflichten. Die Frau hat die auf dem vorbehaltenen Vermögen ruhenden öffentlichen Lasten allein zu tragen (arg. § 1385. B. G. B.). Für alle ihre Rechtshandlungen ist sie, wie jedes geschäftsfähige Rechtssubjekt allein ohne Beschränkung verantwortlich.

Für das Vorbehaltsgut stehen sich Mann und Frau als Fremde gegenüber. Erfüllt daher der Mann freiwillig Verbindlichkeiten des Vorbehaltsgutes, ohne das die Frau ihn ermächtigt hat, oder ihre Genehmigung gegeben hat, so kommen die Rechtssätze über Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht. Der Mann kann Ersatz aus dem Vorbehaltsgut für die Aufwendung verlangen, wenn er beweist, das sie dem Interesse und den mutmaßlichen oder wirklichen Willen der Frau entsprach. (B. G. B. § 677 ff.[2])

Alles dies ergiebt sich mit Notwendigkeit aus dem Prinzip der vermögensrechtlichen Selbstständigkeit des Vorbehaltsgutes. Die früheren Gesetzgebungen hatten noch z. T. Einzelbestimmungen über die rechtliche Stellung der Frau zu ihrem Vorbehaltsgut. Das B. G. B. weicht hierin ab. Die Motive[3]) lehnten die Aufnahme ähnlicher Bestimmungen ab mit der Begründung, das sich die rechtliche Stellung der Frau zu dem Vorbehaltsgut aus dem Begriff desselben ergebe, die Frau in der Geschäftsfähigkeit unbeschränkt sei und eine Kasuistik starken Bedenken unterliege. Dem A. L. R. aber dahin zu folgen, das freie Verfügungsrecht der Ehefrau über ihr vorbehaltenes Vermögen für gewisse Gegenstände einzuschränken, sei kein Grund vorhanden.

Die Selbstständigkeit des Vorbehaltsguts führt noch zu einem anderen Ergebnis. Wir haben es hier nicht mit einer Summe von Sachen und Rechten zu thun, welche ohne inneren rechtlichen Zusammenhang nur unter einen einheitlichen wirtschaftlichen Begriff fallen, sondern mit einer universitas juris, einem

---

[1]) Nach A. L. R. II, 1. § 224 genügt hinsichtlich des gesetzlichen Vorbehaltsgutes schon unwirtschaftliches Betragen.

[2]) vgl. Hackenburg a. a. O. S 139.

[3]) Bd. 4, S. 180.

Komplex von Rechten und Pflichten, welcher gewissen selbstständigen Zwecken des Berechtigten dient und daher vom Recht mit relativer Selbstständigkeit bekleidet, selbstständiger rechtlicher Schicksale fähig ist. Der Begriff des Sondervermögens ist dem bisherigen Rechte sehr geläufig. Das römische Recht kennt ihn im peculium, der dos, der hereditas, das deutsche Recht im Schiffsvermögen des Rheders, in der Konkursmasse, im Fideicommissvermögen, vor allem im Gesellschaftsvermögen. Sondervermögen ist nach Dernburgs[1]) Definition „eine Summe von Vermögensbestandteilen, welche infolge gemeinsamen Ursprungs oder gleichartiger wirtschaftlicher Bestimmung in bestimmten Beziehungen rechtlich als Einheit gilt." Während das A. A. L. R. das Sondervermögen nach I. 2 § 23 als Inbegriff einzelner Sachen und Rechte, die einem Menschen zugehören und dadurch als ein Ganzes anerkannte, steht ihm das B. G. B. mit seinem atomistischen und materialistischen Sachbegriff entschieden feindlich gegenüber. Die Motive[2]) verwerfen den Begriff der universitas juris überhaupt[3]). Zwar das Gesetz selbst geht nicht so weit, wie der Entwurf und hat ein Sondervermögen im Gesellschaftsvermögen (§ 718) ausdrücklich anerkannt, ebenso ein Gesamtgut der Ehegatten bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1438), aber einer besonderen Regelung unterwirft es das Sondergut nicht. Nur im § 92 Abs. 2 und im § 260 erwähnt es einen Inbegriff von Gegenständen. Den Begriff des Sondervermögens müssen wir daher auch nach B. G. B. anerkennen. Allgemeine Grundsätze über dasselbe sind nicht entwickelt[4]). Das Charakteristische des Sondervermögens ist die Zusammenfassung von Rechten und Pflichten und die Unabhängigkeit vom Wechsel seiner Bestandteile. Was der Jurist im l. 40 D. de peculio 15. 1. vom peculium sagt, paßt trefflich auf das Surrogationsprinzip des B. G. B. § 1370 für das Vorbehaltsgut: nascitur, crescit, decrescit, moritur et . . . . . simile esse homini. Die Grundsätze, welche das B. G. B. für das Vermögen überhaupt aufstellt, gelten auch für das Sondervermögen der Frau, das Vorbehalts-

[1]) Pandekten Bd. 1 S. 162.

[2]) Bd. 3 S. 29.

[3]) vgl. die Kritik Gierkes am Sachbegriff des B. G. B. in „Personengemeinschaft und Vermögensinbegriff im Entwurf" S. 113 ff.

[4]) Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 3 S. 7.

gut. Daher ist ein Vertrag nichtig, in dem die Frau sich verpflichtet, ihr künftiges Vorbehaltsgut oder einen Bruchteil desselben zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten (§ 310 B. G. B.). Es bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn die Frau ihr Vorbehaltsgut oder einen Bruchteil desselben übertragen oder mit einem Nießbrauch belasten will (B. G. B. § 311). Für die Ueberlassung des Nießbrauches gilt die Besonderheit, daß die Frau dem Manne die Nutzung des Vorbehaltsgutes auch ohne notarielle oder gerichtliche Beurkundung zukommen lassen kann, indem sie ihr Vorbehaltsgut seiner Verwaltung überläßt B. G. B. § 1430[1]). Ein eigentlicher Nießbrauch wird damit nicht bestellt. Wird das Vorbehaltsgut auf die durch § 311 vorgeschriebene Form an einen Dritten übertragen, so können die Gläubiger des Vorbehaltsgutes sich unbeschadet der Haftung der Frau von dem Abschluß des Vertrages an für ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche an den Uebernehmer halten. Uebernehmer und Ehefrau haften dann als Gesamtschuldner. Die Haftung des Uebernehmers kann nach § 419 Abs. 2 analog der Nachlaßhaftung beschränkt werden. Die Solidarhaftung des Uebernehmers kann nicht durch Vertrag zwischen ihm und der Frau ausgeschlossen oder beschränkt werden. § 419 Abs. 3. Besteht das Vorbehaltsgut in einem Handelsgeschäft, so gelten die Sonderbestimmungen des B. G. B. § 25—27. Auf diese Frage näher einzugehen, würde hier zu weit führen. Nicht anzuwenden auf das Vorbehaltsgut ist der § 1922 B. G. B.: „mit dem Erbfall geht das Vermögen als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über". Hier versagt der Begriff des Sondervermögens, weil er der rechtlichen Natur des Vorbehaltsgutes in diesem Zusammenhange widerspricht. Wollte man im Vorbehaltsgut eine gesonderte Erbschaft sehen, so hieße das, die Eigenschaft eines bestimmten Complexes von Sachen und Rechten der Frau als Sondergut über die Dauer der Ehe oder des gesetzlichen Güterstandes hinaus verlängern. Sobald Erbfall eintritt, vereinigen sich die beiden Arten Frauengutes zu einer einheitlichen Masse. Ueber die Dauer der Verwaltung und Nutznießung hinaus ist das Vorbehaltsgut nicht besonderer rechtlicher Schicksale fähig.

[1]) Siehe unten § 12 der Abhandl.

Ueber die Frage, ob über das Vorbehaltsgut der Frau gesondert Konkurs eröffnet werden kann, wenn beim Vorbehaltsgut allein die Bedingung der Konkurseröffnung vorliegt, vgl unten § 22 der Abhandlung in anderem Zusammenhang Im übrigen greifen für das Vorbehaltsgut keine besonderen Rechtsätze Platz. Will die Frau ihr Vorbehaltsgut einem Dritten übertragen, so muß sie die beweglichen Sachen tradieren, die Grundstücke auflassen und eintragen lassen, die Forderungen abtreten. Dasselbe gilt, wenn sie ihr Vermögen verpfänden will. Zur Bestellung eines Nießbrauches bedarf es wie in jedem Falle so auch beim Vorbehaltsgut der Bestellung desselben an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen (§ 1085 B. G. B.). Eine Universalklage auf Herausgabe des Sondervermögens giebt es nicht.

§ 12.

2. Beeinflussung durch die Ehe.

Indessen bleibt die Ehe doch nicht ganz ohne Folgen auf die rechtlichen Schicksale des Vorbehaltsgutes.

Im Allgemeinen hat bei der Verwaltungsgemeinschaft der Mann nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit der Frau Unterhalt zu leisten (§ 1360 Abs. 1) und als Aequivalent der Nutzungen des eingebrachten Gutes den ehelichen Aufwand zu tragen (§ 1389 Abs. 1). Dies kann sich durch das Vorhandensein von Vorbehaltsgut als Unbilligkeit erweisen. Die Protokolle[1]) bezeichnen es daher als eine sittliche Pflicht der Frau, aus ihrem Vorbehaltsgut zu den Aufwendungen der Ehe einen Beitrag zu leisten. Das B. G. B. hat die Verpflichtung der Frau, zum ehelichen Aufwand eine Beisteuer zu entrichten, in den §§ 1371, 1427, 1428 geregelt. Das Gesetz ist hier nicht soweit gegangen wie bei der völligen Gütertrennung. Dort (§ 1427 Abs. 2) hat die Frau ohne jede Beschränkung zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbstständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten. Diese unbedingte Beitragspflicht fiele in das

[1]) Bd. 4, S. 128, 141.

entgegengesetzte Extrem. Wenn nämlich eingebrachtes Gut vorhanden ist, so weist das Gesetz die Einkünfte desselben sowie den Erwerb der Frau im Hause dem Manne zu. Bestände die Pflicht des § 1427 Abs. 2 ohne Einschränkung für das Vorbehaltsgut, würde der Mann einen unverdienten Vorteil haben. B. G. B. § 1371 Satz 2 schränkt daher die Beitragspflicht ein, soweit der Mann durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Betrag erhält. Der Beitrag der Frau ist folgendermaßen zu berechnen.[1]) Es wird zunächst der Reinertrag des gesamten eingebrachten wie vorbehaltenen Vermögens der Frau, der Verdienst aus Arbeit oder selbstständigem Betrieb eines Erwerbsgeschäftes berechnet und die Sachlage betrachtet, als wenn Gütertrennung vorläge. Dann wird der angemessene Beitrag ermittelt, welchen die Frau nach § 1427 Abs. 2 bei Gütertrennung zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten hat. Dieser wird nach Lage des Einzelfalles, je nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen, der Lebensstellung beider Ehegatten und den Familienverhältnissen verschieden sein. Von diesem Betrage ist der Reinertrag der Nutzungen des eingebrachten Gutes abzuziehen. Die Differenz hat die Ehefrau aus ihrem Vorbehaltsgut zu leisten.

Die Beitragspflicht ergreift indessen niemals den Stamm des vorbehaltenen Vermögens, sondern nur dessen Einkünfte (§ 1427). Da diese oft nicht ausreichen, so werden denselben noch der Ertrag der Arbeit oder eines selbstständig betriebenen Erwerbsgeschäftes hinzugefügt. Der Anspruch des Mannes auf den Beitrag aus dem Vorbehaltsgut ist nicht übertragbar (§ 1427 Abs. 2 Satz 3), unterliegt folglich nicht der Pfändung (C. P. O. § 851) und gehört nicht zur Konkursmasse des Mannes. Zufolge der allgemeinen Vertragsfreiheit für die Regelung der Güterverhältnisse unter den Ehegatten kann der Ehemann durch Ehevertrag die Beitragspflicht aus dem Vorbehaltsgut ausschließen und überhaupt auf den Beitrag verzichten. Ein stillschweigender Verzicht[2]) ist stets anzunehmen, wenn die Frau mit der Leistung

[1]) Planck a. a. O. S. 107.

[2]) Derselbe ist kein Ehevertrag, da das Recht des Mannes, den Beitrag für die Zukunft zu fordern, nicht beeinträchtigt wird. Vgl. Ullmann a. a. O. S. 189.

im Rückstand geblieben ist, es sei denn, daß der Mann sie zur Zahlung aufgefordert hat. § 1427 Abs. 2. Satz 2.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich jedoch die Beitragspflicht als Unbilligkeit erweisen. § 1429 spricht daher der Frau ein Rückbehaltungsrecht an dem Beitrage zu, soweit als er zu ihrer und der gemeinsamen Abkömmlinge Unterhalt erforderlich ist, wenn eine erhebliche Gefährdung[1]) des Unterhalts zu besorgen ist, den der Mann der Frau oder den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat. Dasselbe gilt, wenn der Mann entmündigt oder unter Pflegschaft gestellt ist (§ 1428 Abs. 2). Die Gefährdung des Unterhaltes kann in einem Verschulden des Mannes bestehen, z. B. in Trunksucht oder Verschwendung, aber auch infolge objectiver Gründe zu befürchten sein.[2]) Die Frau darf daher den Beitrag auch dann zurückbehalten, wenn der Mann überschuldet ist und ein Zugriff der Gläubiger auf sein Vermögen droht. Wendet die Ehefrau den zurückbehaltenen Beitrag nicht zu ihrem oder ihrer Kinder Unterhalt an, so kann der Mann im Wege der Klage die ganze Summe oder den Restbetrag herausverlangen.[3])

Einen weiteren Einfluß der Ehe auf das Vorbehaltsgut zeigt die Bestimmung, daß freiwillige Aufwendungen, welche die Frau über ihren pflichtmäßigen Beitrag, also z. B. aus dem Stamm des Vorbehaltsgutes gemacht hat, im Zweifel unentgeltlich geschehen. § 1429.

Diese Bestimmung bezweckt: „Streitigkeiten unter den Ehegatten darüber, ob die Verwendung oder Ueberlassung in der Absicht späteren Ersatzes erfolgt sei, zu vermeiden.“ [4])

In Betracht kommen hier nur Aufwendungen zum Zwecke der Bestreitung des ehelichen Aufwandes, nicht auch zu anderen Zwecken, etwa im Interesse des Mannes, um einen Konkurs zu verhüten. Diese unterliegen den im vorigen Paragraphen ausgeführten allgemeinen Regeln. Die Unterscheidung ist wichtig für

[1]) Nicht erforderlich ist Verletzung der Unterhaltungspflicht, wenn dies auch, wie Ullmann a. a. O. S. 189 treffend ausführt, zumeist das Kriterium der Gefährdung bildet.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 299.

[3]) Planck a. a. O. S. 136.

[4]) Protokolle Bd. IV, S. 228.

die Beweislast. Liegen Aufwendungen erster Art vor, hatte z. B. die Frau das Schulgeld für die Kinder aus dem Vorbehaltsgut ausgelegt, so trifft sie die Beweislast der Entgeltlichkeit; im andern Fall, wenn die Frau z. B. für Bücher, die der Mann zur Ausübung seines Berufes als Lehrer bezogen hat, während dessen Abwesenheit bezahlt, hat der Mann die Unentgeltlichkeit zu beweisen. Demnach enthält § 1429 nur eine Auslegungsregel.

Einen großen Einfluß auf die Verfügungsfreiheit der Frau in Bezug auf ihr Vorbehaltsgut und ihre Unabhängigkeit vom Manne hat es, wenn die Frau die Verwaltung des Vorbehaltsgutes dem Manne überläßt. (§ 1430). Hier hat zunächst der Mann von den Einkünften des Vorbehaltsgutes die Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und derjenigen Verpflichtungen der Frau zu berichtigen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vorbehaltsgutes bestritten werden. Dazu gehören z. B. die öffentlichen und privaten Lasten des Vorbehaltsgutes (§ 1385 Abs. 1, Abs. 2 § 1386). Voraussetzung dabei ist aber, daß diese Lasten auf dem zur Verwaltung übergebenen Vermögensbestandtheil ruhen.[1]) Wann dies der Fall ist, kann allerdings zweifelhaft sein, besonders wenn die Frau keine bestimmte Vereinbarung mit dem Manne trifft, sondern bald dieses, bald jenes Vermögensstück dem Manne zur Verwaltung übergiebt.

Erfüllt der Mann die Verbindlichkeiten nicht, so kann er, soweit er nicht die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, (§ 1359) gezeigt hat, schadensersatzpflichtig sein. Persönlich haftet der Mann den Gläubigern niemals. Diese müssen den Anspruch der Frau gegen den Mann auf Berichtigung der Verbindlichkeit aus den Einkünften oder den Schadensersatzanspruch pfänden und sich überweisen lassen.[2])

Den Ueberschuß kann der Mann nach eigenem Ermessen verwenden. Er kann dies auch zu seinem eigenen Nutzen thun. Eine Rechnungsablegungspflicht liegt ihm nicht ob. Dadurch erhält das Vorbehaltsgut während der Dauer der Verwaltung des Ehemannes thatsächlich den Charakter des eingebrachten Gutes, aber mit dem durchgreifenden Unterschiede, daß die Nutzungen des

[1]) Planck a. a. O. S. 187.
[2]) Planck a. a. O. S. 187.

Vorbehaltsgutes nicht in das Eigenthum des Mannes fallen, sondern nach § 1370 wieder Vorbehaltsgut werden. Allerdings kann die Frau abweichende Bestimmungen treffen (§ 1430 Satz 2). Fordert die Frau ihr Vorbehaltsgut zurück, so hat der Mann nur herauszugeben, was er noch in Händen hat. Dazu gehören auch die Nutzungen des Vorbehaltsgutes.

Anderer Meinung ist Lehmann[1]); kraft seines freien Verfügungsrechtes könne der Ehemann die Einkünfte nicht nur für seine Privatzwecke ausgeben, sondern auch für sich zurücklegen. Infolge dessen könne die Frau die Herausgabe der gezogenen, nicht verbrauchten Nutzungen nicht verlangen. Wir können Lehmann nicht folgen. Einmal spricht § 1430 nicht von „verfügen", sondern von „verwenden"; dieses heißt aber nicht nur gebrauchen, sondern auch verbrauchen.[2]) Zum anderen ist die Mitherausgabe der Nutzungen, soweit sie vorhanden sind, eine Konsequenz der Konstruktion des Vorbehaltsgutes als Sondervermögen. Infolge des Surrogationsprinzips des § 1370 sind die Nutzungen Bestandteile des Vorbehaltsgutes geworden. Ist das Vorbehaltsgut herauszugeben, soweit es nicht aufgewendet ist, so gehören dazu auch die von den einzelnen Vorbehaltsguts-Bestandteilen sich in nichts mehr unterscheidenden Nutzungen.

2. Kapitel.

Schuldenhaftung insbesondere.

I. Abtheilung.

Die Haftung des Vorbehaltsgutes für Schulden den Gläubigern gegenüber.

§ 13.

Ueberblick.

Die Selbstständigkeit des Vorbehaltsgutes der Frau äußert sich auch bei der Haftung für Schulden. Das Gesetz macht hier einen scharfen Unterschied zwischen der Haftung Dritten gegenüber

[1]) a. a. O. S. 300.

[2]) ebenso, wenn auch mit anderer Begründung Ullmann a. a. O. S. 192.

und der Schuldentragung im Verhältnis der Ehegatten untereinander. Erstere Frage soll uns zunächst beschäftigen.

Wir haben oben gesehen, daß den Gläubigern der Frau, sobald sie im eigenen Namen eine Verbindlichkeit eingeht, das Vorbehaltsgut ohne Einschränkung haftet. Das Gesetz geht aber weiter Es stellt im § 1411 das Prinzip auf, daß neben dem Vorbehaltsgut auch das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes für alle Verbindlichkeiten der Frau haftet, macht aber in § 1412—1414 erhebliche Ausnahmen. Cosack[1]) bezeichnet die beiden Arten von Schulden der Frau, die sich hieraus ergeben, als Vollschulden und beschränkt wirksame Schulden, je nachdem das gesamte Vermögen der Frau, eingebrachtes wie vorbehaltenes, oder nur das Vorbehaltsgut der Frau verhaftet ist. Wir wollen diese Terminologie im Folgenden annehmen. Der Wortlaut des § 1411 zeigt, daß alle Schulden solange als Vollschulden zu gelten haben, als nicht bewiesen ist, daß beschränkt wirksame Schulden vorliegen. Die Beweislast für das Vorhandensein derselben trägt demnach der Ehemann, wenn er sich weigert, Schulden der Frau aus dem eingebrachten Gut der Frau zu berichtigen.

Während so prinzipiell nur das Vermögen der Frau für ihre Verbindlichkeiten haftet, die Frau durch ihre Rechtshandlungen das Vermögen des Mannes nicht verpflichtet, hat das Gesetz für gewisse Schulden der Frau in §§ 1385—1387 eine Gesamtverbindlichkeit des Mannes und der Frau statuiert: § 1388. Es sind dies Schulden der Frau, die sich als Korrelat zur Nutznießung am eingebrachten Gut darstellen. So giebt es drei Arten von Haftung. Es haftet für Schulden der Frau:

1) Vorbehaltsgut, eingebrachtes Gut und Mannesgut solidarisch.
2) Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut solidarisch.
3) das Vorbehaltsgut allein.

Die erste Art der Haftung behandeln wir erst in der zweiten Abteilung, weil die Ausgaben der §§ 1385—1387 im Verhältnis der Eheleute untereinander vom Manne allein getragen werden. Hier betrachten wir zunächst die Vollschulden der Frau.

[1]) a. a. O. S. 450

A. Das Vorbehaltsgut haftet den Gläubigern neben dem eingebrachten Gut.

§ 14.

I. Für alle vorehelichen Schulden der Frau

B. G. B. § 1412 bestimmt: „Das eingebrachte Gut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft ertheilt, oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist."

Daraus folgt e contrario, daß das eingebrachte Gut unbeschränkt für alle vorehelichen Schulden der Frau neben dem Vorbehaltsgut haftet. Welchen Inhalt die Verbindlichkeiten haben, ist gleichgiltig. Sie können durch Rechtsgeschäft, Gesetz oder unerlaubte Handlungen begründet sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine Verbindlichkeit handelt, die wäre sie während der Ehe entstanden, als beschränkt wirksame Schuld dem Vorbehaltsgut allein zur Last gefallen wäre. Wenn z. B. nach § 1385 Abs. 1 alle auf einem zum Vorhaltsgut gehörenden Grundstück ruhenden Grundsteuern ebenso die auf demselben lastenden Grundschulden und Hypotheken nur vom Vorbehaltsgut zu tragen sind, haftet das eingebrachte Gut mit dem vorbehaltenen gemeinsam, wenn bei Eingehung der Ehe Teile der Steuern oder Zinsen rückständig geblieben sind. Der Grund dieser Bestimmungen ist, daß die Gläubiger durch den Eintritt der Ehe, infolge deren das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstellt wird, nicht schlechter gestellt werden sollen, als vorher.[1]) § 1412 Abs. 1 stellt als Zeitpunkt, von dem an die Mithaftung des eingebrachten Gutes von der Zustimmung des Mannes abhängig gemacht wird, die „Eingehung der Ehe" hin. Hierdurch entsteht die Frage, wie zu entscheiden sei, wenn die Verwaltung und Nutznießung erst während der Ehe eingetreten ist.

Allgemein anerkannt ist die Haftung des eingebrachten Gutes, wenn anfänglich in der Ehe Gütertrennung bestanden hat und

[1]) Endemann a. a. O. S. 749.

später an deren Stelle Verwaltungsgemeinschaft getreten ist. Denn in diesem Falle ist die rechtliche Lage der Frau nicht anders, als wäre sie bis zum Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft unverheiratet gewesen.

Ebenso ist zu entscheiden, wenn nach § 1425 die wegen Entmündigung oder Pflegeschaft aufgehobene Verwaltungsgemeinschaft wieder hergestellt wird.[1]) Wenn die Frau in der Zeit zwischen der Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung irgend welche Verbindlichkeiten eingegangen ist, gleichgiltig ob für dasjenige, was vor der Aufhebung eingebrachtes, oder vorbehaltenes Gut war, so haftet nach der Wiederherstellung das eingebrachte Gut.[2])

Indessen zu einem anderen Resultat kommt man, wenn einzelne Teile des Vorbehaltsgutes in eingebrachtes Gut verwandelt werden. Wollte man hier den Fall der völligen Gütertrennung analog anwenden, so könnten zum größten Nachteil der Vollgläubiger der Frau alle bisher nur beschränkt wirksam gewesenen Schulden zu Vollschulden gemacht werden. Die Motive[3]) sehen hier das Verhältnis nicht anders an, „als wenn die Ehefrau das Eigentum an einzelnen Bestandteilen des Vorbehaltsgutes auf ihren Ehemann oder einen Dritten überträgt, oder einen gewöhnlichen Nießbrauch daran bestellt.“[4])

Schmidt-Habicht[5]) bekämpfen zwar die Begründung der Motive, weil sich eben die Bestellung des gewöhnlichen Nießbrauches von der Begründung der ehemännlichen Nutznießung dadurch unterscheidet, daß in letzterem Fall der betreffende Bestandteil des Vorbehaltsguts eingebrachtes Gut werde und so den Gläubigern der Ehefrau ein ungehinderter Zugriff verwehrt werde. Indessen stimmen sie im Endresultate mit den Motiven überein. Sollten allerdings die Voraussetzungen der K. O. § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und des Anfechtungsgesetzes § 3 vorliegen, so könnten die Vorbehaltsgutsgläubiger der Frau den Ehevertrag, durch den das Vorbehaltsgut in eingebrachtes Gut verwandelt ist, anfechten.[6]) Besteht für eine

[1]) siehe oben § 6 der Abhandlung.
[2]) Motive Bd. 4, S. 304.
[3]) Bd. 4, S. 307.
[4]) ebenso Planck a. a. O. S. 161.
[5]) a. a. O. S. 299.
[6]) Planck a. a. O. S. 161.

Verwendung von Vorbehaltsgut in eingebrachtes Gut eine Ersatzpflicht, so gehört der betreffende Ersatzanspruch der Frau zum Vorbehaltsgut.[1])

Liegen aber auch voreheliche Schulden der Frau vor, wenn die Ehegatten während der Ehe in allgemeiner Gütergemeinschaft leben und erst später zum gesetzlichen Güterstande des B. G. B. übergehen? Planck[2]) bejaht die Frage nach ausführlicher Untersuchung. Er argumentiert folgendermaßen: Im allgemeinen tritt bei der Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft der subsidiär gesetzliche Güterstand des B. G. B., die Gütertrennung ein. Indessen kann auch an Stelle derselben kraft Ehevertrages die Verwaltungsgemeinschaft treten. Nun legen die §§ 1460—1462 bei der allgemeinen Gütergemeinschaft diejenigen Verbindlichkeiten, deren Berichtigung bei dem gesetzlichen Güterstande nach § 1412 bis 1414 nicht aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, nicht dem Gesamtgut, sondern dem Vorbehaltsgut zur Last. Wenn man nun den Güterstand umwandelt, so liegt allerdings der Schluß nahe, daß auch fernerhin diese Verbindlichkeiten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen.[3]) Planck kommt jedoch zum entgegengesetzten Ergebnis durch folgende Erwägung: Die Umwandlung des Güterstandes umfaßt, genau genommen, einen doppelten Act. Zunächst wird die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben. Dann wird die Verwaltungsgemeinschaft gegründet. In dem Augenblick, da die allgemeine Gütergemeinschaft aufhört, erlangt die Frau ihren bisherigen Anteil am Gesamtgut zur freien Verfügung. Jetzt können sich auch die bisherigen Vorbehaltsgutsgläubiger an diesen halten. Tritt nun an Stelle der Gütertrennung die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung, so können die bisherigen Vorbehaltsgutsgläubiger nicht wieder auf das Vorbehaltsgut angewiesen werden, zumal es nicht ausgeschlossen ist, daß dasjenige, was während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft Vorbehaltsgut war, jetzt auch eingebrachtes Gut wird[4])

Der erste Entwurf sprach demgemäß auch korrekter in seinem entsprechenden Paragraphen 1312 von „Eintritt der Verwaltung

[1]) Schmidt-Habicht a. a. O. S. 299.
[2]) Planck a. a. O. S. 161.
[3]) So Neumann a. a. O. S. 794.
[4]) ebenso Schmidt-Habicht a. a. O. 298, 299.

und Nutznießung" statt von „Eingehung der Ehe". Die Ausführungen Plancks sind einleuchtend

II. Die ehelichen Schulden.

Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn die Verbindlichkeit der Frau während der Ehe entsteht. Hier tritt die Solidarhaftung des vorbehaltenen und eingebrachten Gutes nur unter bestimmten Voraussetzungen ein.

a) die rechtsgeschäftlichen Schulden.

§ 15.

1) Bei Zustimmung des Mannes im Allgemeinen.

Immer liegen Vollschulden vor, wenn der Mann seine Zustimmung zu einem von der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäfte giebt. (§ 1412 Abs. 1, zweite Satzhälfte.) Die Zustimmung kann vorher gegeben werden (Einwilligung B. G. B. § 183) oder nachträglich erklärt werden (Genehmigung B. G. B. § 184) Giebt der Mann seine Zustimmung, so werden durch dieselbe sowohl die im § 1395 der Frau entzogenen Verfügungen als auch die Verpflichtungen der Frau zu einer Leistung für das eingebrachte Gut wirksam. Unter Verfügung haben wir die dingliche Wirkung einer Rechtshandlung zu verstehen. Sie bildet den Gegensatz zur Uebernahme einer blossen obligatorischen Verpflichtung.[1]) Demnach hat es der Mann in der Hand, jede Verbindlichkeit der Frau zur Vollschuld zu machen. Es ist hierbei gleichgiltig, worauf sich das Rechtsgeschäft der Ehefrau bezog. Es kann sich auch um eine zum Vorbehaltsgut gehörige Sache handeln. Wenn z. B. die Ehefrau mit Zustimmung des Mannes ein zum Vorbehaltsgut gehörendes Pferd verkauft, so geht der Anspruch wegen Fehler und Mängel auch gegen das eingebrachte Gut und haftet dieses gleich dem Vorbehaltsgut.[2])

Kann der Mann auch einer Forderung, die nur gegen das Vorbehaltsgut geht, durch seine Zustimmung Wirksamkeit gegen das eingebrachte Gut geben? Die Beantwortung der Frage ist

[1]) Endemann a. a. O. S. 739.
[2]) Planck a. a. O. S. 166.

von Wichtigkeit, weil nach § 1376 Abs. 2 der Mann auch ohne Zustimmung der Frau gegen eine Forderung, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut gefordert werden kann, eine Forderung der Frau aufrechnen kann. Bejaht man die obige Frage, so könnte der Mann eine allein gegen das Vorbehaltsgut gehende Forderung durch einseitige Genehmigung oder durch Vertrag mit dem Gläubiger nur zu dem Zweck zur Forderung gegen das eingebrachte Gut machen, um eine Forderung des eingebrachten Gutes gegen dieselbe aufzurechnen. Die Motive[1]) verneinen die Frage. Einmal sei die Tilgung einer Verbindlichkeit des Vorbehaltsgutes, die infolge ehemännlicher Zustimmung zu einer solchen des eingebrachten Gutes geworden sei, kein zum Zweck der ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlicher Akt, wie ihn § 1377 erfordert. Sodann würde durch Zulassung einer derartigen Umwandlung dem Manne in unangemessener Weise in die Rechte am Vorbehaltsgut der Frau einzugreifen gestattet. Planck[2]) läßt diese Begründung nicht gelten. Durch Anerkennung der Ausführung der Motive würde dem Manne überhaupt das Recht genommen werden, durch Vertrag mit den Gläubigern oder einseitige Zustimmung eine Forderung auf das eingebrachte Gut zu übernehmen. Die Ansicht der Motive sei unvereinbar mit dem Grundsatz, daß der § 1412 ein Recht des Mannes darstellt. Die Frau kann den Mann nicht zwingen, auf dieses Recht zu verzichten. Sie darf nicht widersprechen, wenn er Verbindlichkeiten erfüllt, die nicht nach § 1412 · 1414 zu den Vollschulden gehören. Das ist richtig. Deshalb darf der Mann aber gegen solche umgewandelten Forderungen noch nicht aufrechnen. Plancks Erwägung beseitigt nur den zweiten Punkt der Begründung der Motive. Mit Recht machen Schmidt-Habicht darauf aufmerksam[3]), daß Planck auf die Ueberschreitung der ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes zu wenig Wert lege.[4]) Daher ist unseres Erachtens die Frage weder unbedingt zu bejahen noch unbedingt zu verneinen. Entscheidend wird immer sein, ob eine derartige Aufrechnung zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehört.

[1]) Bd. IV. S. 277.
[2]) a. a. O. S. 118/119.
[3]) a. a. O. S. 221.
[4]) ebenso Staudinger a. a. O. S. 113.

Damit kommen wir freilich im Resultat zu demselben verneinenden Ergebnis der Motive, weil sich ein Fall, in welchem die Aufrechnung einer durch Zustimmung gegen das eingebrachte Gut wirksam gemachten Forderung an das Vorbehaltsgut zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes gehören wird, kaum denken läßt. Prinzipiell unmöglich ist das freilich nicht. Im Uebrigen achten unseres Erachtens sowohl die Motive als auch Schmidt-Habicht zu wenig darauf, daß B. G. B. § 1377 nicht jus cogens, sondern nur eine Sollvorschrift enthält. Auch wenn die Aufrechnung nicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes gehört, ist sie Dritten gegenüber voll wirksam. Der Mann kann sich der Frau gegenüber nur ersatzpflichtig machen.[1])

Eine weitere Frage ist, ob die Zustimmung des Mannes speciell zu jedem Rechtsgeschäft gegeben werden muß, durch das sich die Frau verpflichten will. Jedenfalls darf sie nicht so gegeben werden, daß der Frau das allgemeine Recht eingeräumt wird, mit Wirksamkeit für das eingebrachte Gut Verbindlichkeiten einzugehen.[2]) Andererseits ist das Verlangen einer Specialvollmacht für jeden Einzelfall wieder zu eng. Darum empfiehlt es sich vielleicht, eine Vollmacht für einen bestimmten Kreis von Geschäften zuzulassen, etwa analog der Handelsvollmacht oder so, daß der Mann im Voraus seine Einwilligung zu allen mit den Mietern des zum Vorbehaltsgut gehörenden Hauses abzuschließenden Verträgen giebt.

II. Die im § 1412 erforderliche Zustimmung des Ehemannes zu einem Rechtsgeschäft der Frau kann auch durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Dies ist nach § 1402 zulässig, wenn der Ehemann seine Zustimmung nicht giebt, obwohl die Vornahme des Rechtsgeschäftes zur Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich ist. Hierzu gehören[3]) Prozesse über persönliche Verhältnisse der Frau, insbesondere Status- und Beleidigungsklagen, ferner diejenigen Fälle, wo die Frau nicht den erforderlichen Unterhalt (§ 1360) vom Manne erhält und zum Zwecke der Beschaffung desselben ihr eigenes Gut verpflichten muß. Immer

[1]) Aehnlich Ullmann a. a. O. S. 26.
[2]) Hachenburg a. a. O. S. 131.
[3]) Motive Bd. IV. S. 288.

muß es sich indessen um persönliche Angelegenheiten der Frau handeln; bei Rechtsgeschäften, deren Vornahme das bloße Vermögensinteresse der Frau erheischt, darf das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung nicht geben [1]) Rocholl [2]) meint, daß der Fall des § 1412 B. G. B. bei Vorhandensein von Vorbehaltsgut wenig praktisch werden wird, weil dieses in erster Linie dazu berufen sei, zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau verwendet zu werden. Sei die Frau im Besitze von Vorbehaltsgut, dann habe der Mann einen ausreichenden Grund zur Versagung seiner Genehmigung. Rocholl denkt bei dieser Begründung anscheinend nur an gewöhnliche, nicht an außergewöhnliche, durch besondere Umstände bedingte Ausgaben der Frau. Sein Bedenken läßt sich durch das lehrreiche Jastrow'sche Beispiel beseitigen [3]) Eine Frau aus den unvermögenden Ständen besitzt eine zum eingebrachten Gut gehörende Ersparnis von 200 M. Sie wird leidend und der Arzt verordnet ihr eine Luftkur. Der Mann will nichts dazu geben und verweigert der Frau, ihre Ersparnisse anzugreifen. Hier wird sich der Mann durch einen Hinweis auf etwaiges zum Vorbehaltsgut gehörendes Arbeitsgerät der Frau von der Herausgabe der 200 M. nicht befreien können.

§ 16.

2) Bei Zustimmung des Mannes zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes insbesondere.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Zustimmung des Mannes für den Fall, daß die Frau selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. [4]) Allerdings kann die Frau auch ohne Einwilligung des Mannes selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreiben. Dies folgt aus ihrer unbeschränkten Geschäftsfähigkeit.

Der Mann aber hat das Recht, der Frau den Betrieb zu untersagen, da er nach § 1354 die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten hat. Indessen wird hier meist in Frage kommen ob sich nicht das

[1]) Endemann a. a. O. S. 744.
[2]) a. a. O. S. 154 5.
[3]) a. a. O. S. 147.
[4]) Siehe oben § 4 der Abhandlung.

Verbot als Mißbrauch des ehemännlichen Rechts darstellt (§ 1354 Abs. 2). Bei der Beantwortung dieser Frage[1]) kommt es darauf an, ob die Frau bei dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes den ihr durch § 1356 Abs. 2 auferlegten Pflichten der Arbeit im Hauswesen oder im Geschäfte des Mannes nach den Verhältnissen, in denen die Eheleute leben, nachkommen muß oder nicht. Die Frage der Einwilligung kommt indessen Dritten gegenüber garnicht in Betracht. Die Frau erlangt Kaufmannseigenschaft auch ohne Einwilligung des Mannes. Sie wird Handelsfrau dadurch, daß sie eine der in § 1—3 H. G. B. aufgeführten Arten von Handelsgewerben betreibt.[2]) Der Registerrichter darf die von der Frau beantragte Eintragung ihrer Firma nicht ablehnen mit der Begründung, daß der Mann nicht zugestimmt oder widersprochen habe. Wenn sie eigenmächtig ein Handelsgewerbe betreibt, verhaftet sie ihr Vorbehaltsgut ebenso wie durch jede andere Rechtshandlung. Ob der Mann die Einwilligung geben will oder nicht, steht in seinem Belieben. Sein Recht ist unverzichtbar. Die Frau kann nicht auf Ertheilung der Einwilligung im ordentlichen Verfahren klagen. Ob der Vormundschaftsrichter die Einwilligung des Mannes nach § 1402 B. G. B. ersetzen kann, ist bestritten. Jastrow[3]) nimmt es an. Die herrschende Meinung[4]) bezieht indessen den § 1402 nur auf die Zustimmung zu einzelnen Rechtsgeschäften, was nach dem Wortlaut des § 1402 auch kaum zweifelhaft sein kann. Ebensowenig bezieht sich der § 1401 B. G. B. auf den Fall, daß die Frau selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreibt.[5]) Wird der Mann krank, so muß ein etwa bestellter Pfleger oder Vormund die Einwilligung zu dem Geschäftsbetrieb geben, damit die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte auch gegen das eingebrachte Gut wirksam sind.

Materiell aber kommt die Zustimmung des Mannes in Frage, um die Geschäftsschulden der Frau zu Vollschulden zu machen. Denn wenn der Mann der Frau seine Einwilligung zum selbstständigen

[1]) Planck a. a. O. S. 84.

[2]) Staub a. a. O. S. 29.

[3]) a. a. O. S. 148. Er will gerade hier den Hauptanwendungsfall des § 1402 sehen.

[4]) Planck a. a. O. S. 154. Schmidt-Habicht a. a. O. S. 285.

[5]) vgl. § 17 der Abhandlung.

Betrieb eines Erwerbsgeschäfts giebt, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften nicht erforderlich, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 1405). Es bedarf also in diesem Falle nicht beim Abschluß jedes einzelnen Rechtsgeschäftes der ausdrücklichen Zustimmung des Mannes, um dem Geschäft Wirkung gegen das eingebrachte Gut zu verleihen. Wir haben hier den speciellen Fall einer Gruppenvollmacht, die wir oben ganz allgemein für zulässig erachteten, oder, wie Staudinger sagt, „durch die allgemeine ehemännliche Zustimmung zu dem Geschäftsbetriebe der Frau im ganzen wird von selbst die Vorauseinwilligung zu allen einzelnen Rechtsgeschäften in sich geschlossen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt".[1]) Allerdings steht die Gruppenvollmacht oder Vorausbewilligung unter den besonderen Regeln des unten zu besprechenden § 1405 Abs. 3.[2])

Nicht erforderlich ist die ausdrückliche Zustimmung des Mannes zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes. Es genügt, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt (§ 1405 Abs. 2). Daß der Mann den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes seitens der Frau wissen muß, daß er ihm bei einiger Aufmerksamkeit nicht hätte entgehen können, genügt nicht zur Annahme einer konkludenten Zustimmung.[3]) Vielmehr ist positive Kenntniß der Sachlage erforderlich. Will also ein Geschäftsgläubiger statt des Vorbehaltsgutes das eingebrachte Gut in Anspruch nehmen, so muß er dem Manne die Sachkenntnis nachweisen. Unerheblich aber ist es, ob der Mann sich bei der Erteilung der Einwilligung oder Unterlassung des Einspruchs der rechtlichen Folgen seines Thuns bezw. Unterlassens bewußt ist.[4])

Indessen ist der Mann jederzeit berechtigt, seine Einwilligung zurückzuziehen oder sobald er von dem Betriebe des Erwerbsgeschäftes Kenntnis erhält, Widerspruch zu erheben. Er bedarf dabei weder der Angabe eines Grundes, noch hindert ihn die

[1]) a. a. O. S. 146.

[2]) Daher ist uns die Kritik v. Planck a. a. O. S. 153 und Schmidt-Habicht a. a. O. S. 284/5, die beide an der Staudinger'schen „Vorauseinwilligung" üben, nicht verständlich.

[3]) Cosack Handelsrecht S. 54/5.

[4]) Planck a. a. O. S. 152.

entgegengesetzte Bestimmung eines Ehevertrages, weil das Recht des Mannes unverzichtbar und absolut ist. Gegen eine grundlose Entziehung hat die Frau ebenso wie bei grundloser Verweigerung keinen Schutz[1]). Dritten gegenüber ist aber der Widerruf oder die Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam[2]), d. h. es bedarf des Wissens des Dritten oder der Eintragung des Widerspruchs oder der Rücknahme der Einwilligung ins Güterrechtsregister.

Durch die Einwilligung des Mannes zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes bekommt die Frau nicht die Zustimmung, alle dinglichen und obligatorischen Rechtsgeschäfte mit Wirksamkeit für das eingebrachte Gut abzuschließen, sondern nur diejenigen, welche der konkrete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Was das für Rechtsgeschäfte sind, ist nach der Verkehrsanschauung und der Art und dem Umfang des betreffenden Erwerbsgeschäftes zu beurteilen. Es fallen darunter auch außerordentliche Rechtsgeschäfte, nicht nur die gewöhnlich zum Betriebe des Erwerbsgeschäftes erforderlichen. Wann für Handelsfrauen die Voraussetzungen des § 1405 zutreffen, bestimmt sich nach H. G. B. § 343 Abs. 2, § 344.

Ob z. B der Betrieb eines Erwerbsgeschäftes die Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks mit sich bringt, wird bei der Direktorin einer Schule zu verneinen, bei der eine Spiritusbrennerei betreibenden Großgrundbesitzerin zu bejahen sein.

Die Einwilligung des Mannes kann bedingt oder betagt sein. Die Hinzufügung einer Bedingung hat aber nur zwischen den Ehegatten selbst Wirksamkeit, selbst wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen ist. Findet sich z. B. daselbst ein Vermerk, daß die Frau nur Geschäfte bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abschließen darf, so können die Gläubiger sich, auch wenn die Ehefrau die Bedingung nicht innehält, trotzdem an das eingebrachte Gut halten.[3]) Anders wenn die Einwilligung gefristet ist; sie steht nach Planck[4]) einem anticipierten Ehevertrag gleich.

[1]) Schmidt-Habicht a. a. O. S. 287.

[2]) Zuständig ist das Amtsgericht des Bezirks, in welchem der Ehemann seinen Wohnsitz hat. B. G. B. § 1558. Befindet sich das Handelsgeschäft der Frau außerhalb dieses Bezirkes, so ist die Eintragung auch in dem für den Ort desselben zuständigen Güterrechtsregister vorzunehmen. E. G. H. B. Art. 44.

[3]) Planck a. a. O S. 154.

[4]) Planck a. a. O. S. 154.

Die obigen Ausführungen sind für das Vorbehaltsgut selbst von gleichem Interesse wie für das eingebrachte Gut. Denn letzteres haftet, sobald der Mann in den Betrieb eingewilligt hat, nicht nur dann, wenn das Erwerbsgeschäft zum eingebrachten Gut gehört; auch wenn durch Ehevertrag oder letztwillige Verfügung das Geschäft der Nutznießung und Verwaltung des Mannes entzogen ist, haftet neben dem Vorbehaltsgut das eingebrachte Vermögen den Gläubigern. (§ 1414 S. 2.) Gehört z. B. ein Pferd, das zum Transport von Waren im Gewerbsbetrieb nötig ist, zum Vorbehaltsgut, so haftet das eingebrachte Gut solidarisch mit dem vorbehaltenen, wenn das Pferd durchgeht und Schaden anrichtet, vorausgesetzt, daß der Mann seine Einwilligung zum Betriebe des Erwerbsgeschäftes gegeben hat.

Von Einfluß ist die Einwilligung des Ehemannes zum selbstständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes auf das Zwangsvollstreckungsverfahren. Während im Allgemeinen es zur Zwangsvollstreckung nötig ist, daß die Ehefrau zur Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist (C. P. O. § 739), können in unserem Falle die Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels gegen die Frau Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Vermögen einleiten lassen (C. P. O. § 741). Bedingung dabei ist nur, daß ihr guter Glaube nicht durch eine Eintragung im Güterrechtsregister ausgeschlossen war. Dann aber ist es gleichgiltig, ob eine Geschäftsschuld oder eine sonstige Schuld vorliegt.[1]) Die Erleichterung der Vollstreckung kommt formell, aber nicht materiell, allen Gläubigern zu statten. Soll z. B. ein Anspruch auf Lebensunterhalt gegen die Frau in das eingebrachte Gut vollstreckt werden, so bedarf es keines besonderen Titels gegen den Mann. Dieser ist genötigt, nach C. P O. § 774/771 gegen die materiell ungerechtfertigte Vollstreckung Widerspruchsklage zu erheben.

§ 17.

3. Andere Fälle.

Den Fällen, in denen der Mann seine Zustimmung zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes giebt, stehen diejenigen gleich,

[1]) L. Seuffert bei Gruchot a. a. O. S. 138.

in denen das Rechtsgeschäft auch ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist. (§ 1412 Abs. 1 am Ende.) Das B. G. B. regelt dies in §§ 1401, 1406.

Zunächst kommt hier der Fall in Betracht, daß der Mann seine Zustimmung nicht geben kann, weil er durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1401 von Cosack[1]) „Eilfall" genannt).

Dann „kehrt die Verwaltung zur Frau zurück."[2]) Wird es streitig, ob ein Eilfall vorliegt, so entscheidet das Prozeßgericht. Beweispflichtig ist derjenige, der sich auf die Solidarhaftung des eingebrachten, neben dem vorbehaltenen Vermögen wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 1401 beruft.

Im § 1406 erklärt das B. G. B. eine Reihe von Rechtsakten der Frau mit Rücksicht auf die höchst persönliche Natur derselben für fähig, neben dem Vorbehaltsgut das eingebrachte Gut zu verpflichten. Hierher gehört zunächst (Abs. 1) die Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie die Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft. Von vornherein auszuschalten ist hier der Fall, daß die Erbschaft, das Vermächtnis oder der Pflichtteil nach B. G. B. § 1369 Vorbehaltsgut wird. Dann entspringen aus der Annahme beschränkt wirksame Schulden, die uns erst später[3]) beschäftigen sollen. Hier kommt die Annahme der Erbschaft nur in Betracht, wenn sie in das eingebrachte Gut fällt. Doch ist hierdurch nicht die Ehefrau befugt, nach freiem, vom Manne unabhängigen Willen das eingebrachte Gut mit Schulden zu überlasten.[4]) Der Mann ist dagegen geschützt.[5]) Er hat infolge seiner Verwaltung und Nutznießung unabhängig von der Frau das Recht, diejenigen Mittel anzuwenden, welche die unbeschränkte Haftung des Erben ausschließen. Ausdrücklich bestimmt nur B. G. B § 2008, daß die Errichtung des Inventars durch den Mann für und gegen die Frau wirkt, daß die Bestimmung der

[1]) a. a. O. S. 441.
[2]) Protokolle Bd. 4 S. 181.
[3]) siehe unten § 20 der Abhandl.
[4]) vgl. darüber Hachenburg a. a. O. S. 131 ff.
[5]) Planck a. a. O. S. 155.

Inventarsfrist nur wirksam ist, wenn sie dem Manne gegenüber erfolgt und für die Frau solange weiterläuft, bis sie gegen den Mann abgelaufen ist. Ferner kann nach K. O. § 218 der Ehemann, ohne der Zustimmung der Ehefrau zu bedürfen, den Antrag auf Nachlaßkonkurs stellen. Allerdings hat dann der Ehemann die Ueberschuldung glaubhaft zu machen. Ein gleiches unabhängiges Vorgehen gestattet C. P. O. § 999 dem Ehemann beim Aufgebot der Nachlaßgläubiger.

Verzichtet die Frau auf das Recht, die Beschränkung der Erbschaftshaftung geltend zu machen, so ist der Vertrag ohne Zustimmung des Mannes nur dem vorbehaltenen, nicht dem eingebrachten Gute gegenüber wirksam.[1])

Ferner bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes gegenüber dem Manne (§ 1406 Abs. 3). Hat der Mann z. B. mit der Frau ein Rechtsgeschäft abgeschlossen und ficht die Frau dasselbe wegen Irrtums an, so hat die Frau dem Manne das negative Vertragsinteresse aus dem eingebrachten Gute zu ersetzen.

§ 18.

b) Nicht rechtsgeschäftliche Schulden.

B. G. B. § 1412 Abs. 1 spricht die Mithaftung des eingebrachten Gutes nur für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten aus, wenn die bisher besprochenen Voraussetzungen vorliegen. Die nicht rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten fallen daher im Außenverhältnis stets auch dem eingebrachten Gute zur Last.

Zu den nicht rechtsgeschäftlichen Schulden gehören zunächst die aus einer unerlaubten Handlung (§ 823 ff). Hat z. B. die Ehefrau bei Eingehung eines Dienstvertrages den Dritten arglistig über ihre Eigenschaft als Ehefrau getäuscht und kündigt der Ehemann kraft § 1358 das Dienstverhältnis, so ist auch das eingebrachte Gut dem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Wann die Frau die unerlaubte Handlung begangen hat, ist gleichgiltig. Es kann vor oder während der Ehe gewesen sein. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob an sich die Schadensersatzverbind-

[1]) a. a. O. S. 155.

lichkeit das eingebrachte oder das vorbehaltene Gut trifft. Gehört zum Vorbehaltsgut z. B. ein Grundstück und richtet der Gutsinspector einen Schaden an, so haftet, wenn die Frau eine culpa in eligendo trifft, auch das eingebrachte Gut[1]) (§ 831).

Zu den Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung gehören auch die Kosten eines Strafprozesses. Diese umfassen die gesamten Kosten des Verfahrens, der Untersuchung und des Strafvollzuges. (§ 497 Str. P. O.). Wann dieselben zu tragen sind, ergiebt sich nach allgemeinen Grundsätzen des Strafprozesses. Nicht hingegen fallen ohne Weiteres hierher die Kosten der Vertheidigung, gleichgiltig, ob die Frau später verurteilt oder freigesprochen wird. Stimmt der Mann bei der Wahl des Vertheidigers zu, so wird das eingebrachte Gut aus der locatio conductio operarum nach § 1412 Abs. 1 verpflichtet. Weigert der Mann sich in wichtigen Fällen, seine Zustimmung zu geben, so ist § 1402 heranzuziehen und die Zustimmung durch das Vormundsschaftsgericht zu ersetzen. Ohne Belang ist die Zustimmung des Mannes nur in den Fällen der sogenannten notwendigen Verteidigung (Str. P. O §§ 140/141). Hier haben wir es aber nicht mit einer Verbindlichkeit des eingebrachten Gutes infolge unerlaubter Handlung, sondern einer Haftung derselben kraft Gesetzes zu thun. In allen anderen Fällen haftet dem Verteidiger nur das Vorbehaltsgut, auch dann, wenn die Verteidigung den Umständen nach geboten war.[2]) Zu den Kosten eines Strafprozesses zählen auch die Kosten einer Privat- und Nebenklage, wenn es sich um einen Passiv-Prozeß der Frau handelt. Ist die Frau Privat- oder Nebenklägerin, so sind die Grundsätze der Kostenhaftung für Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 1412 Abs. 2 anzuwenden.[3]) Zu den nicht rechtsgeschäftlichen Schulden gehören ferner die kraft Gesetzes entstehenden Verbindlichkeiten der Frau. Wann eine gesetzliche Verbindlichkeit der Frau vorliegt, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.[4])

Zu denselben sind in erster Linie Unterhaltsverbindlichkeiten

[1]) Cosack a. a. O. S. 451.

[2]) Dieses Moment ist nur für die Haftung im Innenverhältnis von Wichtigkeit; vgl. unten § 26 der Abhandlung.

[3]) vgl. unten § 19 der Abhandlung.

[4]) Motive Bd. IV, S. 250.

zu rechnen. Ob diese Verpflichtungen durch das Vorhandensein von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert werden, kommt nicht in Betracht.[1]) Der geschiedene Ehemann z. B. kann aus dem in die neue Ehe eingebrachten Gut ebenso Befriedigung für seine Alimentationsansprüche verlangen, wie die aus der bestehenden Ehe entsprossenen Kinder.

Die Zugehörigkeit der Geschäftsführung ohne Auftrag zu den gesetzlichen Verbindlichkeit stellen die Motive in Frage,[2]) sie wollen die Entscheidung der Wissenschaft und Praxis überlassen Es wird allgemein angenommen, daß die Frage zu bejahen ist.[3])

Eine gesetzliche Verpflichtung der Frau begründet ferner jeder Anspruch aus einer ungerechtfertigten Bereicherung. Er ist gegen das eingebrachte Gut geltend zu machen, vorausgesetzt, daß nicht eine beschränkt wirksame Schuld aus § 1414 vorliegt.[4]) Nur einen besonderen Fall eines solchen Bereicherungsanspruchs stellt § 1399 Abs 2, Satz 2 dar, in dem er das eingebrachte Gut für Rechtsgeschäfte durch die sich die Frau ohne Zustimmung des Mannes zu einer Leistung verpflichtet, trotzdem bis zur Bereicherung haften läßt. Borgt sich z. B. die Ehefrau[5]) ohne Zustimmung des Mannes 1000 M. und schenkt sie davon je 300 M. ihrem Mann und ihrem Bruder, indem sie beiden erzählt, sie habe das Geld von einem Onkel geerbt, während sie für den Restbetrag Möbel anschafft, so muß der Mann die Schuld in Höhe des Wertes der Möbel gegen das eingebrachte Gut gelten lassen.[6]) Dabei sind die allgemeinen Grundsätze von der ungerechtfertigten Bereicherung anzuwenden. Erfährt der Mann daher von dem ohne seine Zustimmung geschlossenen Rechtsgeschäft, so greift § 819 Platz.

[1]) Planck a. a. O. S. 168. B. G. B. § 1604.

[2]) Motive Bd. 4, S. 250.

[3]) Planck a. a. O. S. 160. Schmidt-Habicht a. a. O. S. 300. Seuffert Deutsche Juristenzeitung a. a O. S. 119.

[4]) siehe unten S. 21 der Abhandlung.

[5]) Das Beispiel ist Cosack a. a. O. S. 452 entnommen.

[6]) Voraussetzung ist, das die Ehefrau den Dritten nicht arglistig getäuscht hat. Dann haftet das eingebrachte Gut ex delicto auf den vollen Betrag.

§ 19.

c. Die Kosten eines Rechtsstreits.

Zu den Vollschulden gehören schließlich noch die Kosten eines Rechtsstreites, § 1412 Abs. 2. Das B. G. B. macht keinen Unterschied ob es sich um Aktiv- oder um Passivprozesse der Frau handelt, ob das Urteil gegen das eingebrachte Gut wirksam ist oder nicht. Mag der Rechtsstreit auch das Vorbehaltsgut betreffen, z. B. auf Herausgabe eines Brillantschmuckes gehen, immer haftet das eingebrachte Gut mit dem Vorbehaltsgut solidarisch. „Das B. G. B. ist um die Prozeßkosten besorgt."[1]) Durch Anwendung des Wortes „Rechtsstreites" zeigt das Gesetz, das es sich hier nicht lediglich um Civilprozesse handelt, sondern auch Kosten eines Verwaltungsverfahrens sowie jedes Verfahrens vor einem reichsrechtlich zugelassenen und bestellten Gericht in Betracht kommen, sofern dasselbe nicht Strafgericht ist.

B. Das Vorbehaltsgut haftet den Gläubigern allein.

§ 20.

I. Der Fall des § 1413 B. G. B.

Das Vorbehaltsgut haftet ausschließlich für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt. Wenn wir der oben verteidigten, von Mantey und Staudinger vertretenen Auslegung des § 1369 B. G. B. folgen, beschränkt das Gesetz die ausschließliche Haftung des Vorbehaltsgutes auf eine Erbschaft, die nach Eingehung der Ehe Vorbehaltsgut geworden ist. Für eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, die schon vor Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft der Frau mit der Bestimmung des § 1369 zugefallen waren, bleibt es bei den oben erörterten Grundsätzen über voreheliche Schulden [2])

Der Geltungsbereich des § 1413 ist beschränkt. Die Verbindlichkeit fällt dem Vorbehaltsgut nur dann zur Last, wenn

[1]) Hachenburg a. a. O. S. 141.

[2]) siehe oben § 14 der Abhandlung.

sie unmittelbar infolge des Erwerbes der Erbschaft oder des Vermächtnisses entsteht. Hierzu gehören z. B. Erbschaftssteuern, Aftervermächtnisse, besonders treffen das Vorbehaltsgut Nachlaßverbindlichkeiten im Sinn von § 1967 ff.[1]) Trifft also die Frau die beschränkenden Maßregeln nicht, so haftet das Vorbehaltsgut unbeschränkt. Anderer Meinung ist Endemann.[2]) Er will hier die allgemeinen Regeln gelten lassen, unter denen diese Verbindlichkeiten Vollschulden werden können. Das ist nicht richtig. Die beschränkte Haftung entsteht dadurch, daß die Erbschaft dem Vorbehaltsgute zugewendet wird. Die Beschränkung der Haftung ist die unmittelbare Folge des Erbfalls.[3]) Nicht hingegen fallen unter die beschränkt wirksamen Schulden diejenigen Verbindlichkeiten, die der Frau nach Erwerb der Erbschaft in Bezug auf das durch dieselbe Erworbene eingeht. „Das durch Erbschaft oder Vermächtnis Erworbene bildet keinen besonderen Bestandteil des Vorbehaltsgutes“[4]). Hierfür gelten die allgemeinen Regeln über die Kontrahierung von Vollschulden. Erwirbt z. B. die Frau durch Erbschaft ein Haus als Vorbehaltsgut, so fallen etwaige Kontraktsansprüche des Mieters, welche er gegen den Erblasser geltend machen konnte, dem Vorbehaltsgut allein zur Last, hingegen die Kosten für die Anlage eines Erkers, wenn sie mit Zustimmung des Mannes geschah, auch dem eingebrachten Gute.

Während im Allgemeinen der Mann allen Verpflichtungen des Vorbehaltsgutes durch seine Zustimmung Wirksamkeit gegen das eingebrachte Gut verleihen kann, gilt dies im vorliegenden Falle nicht. Durch die Zustimmung des Mannes zur Annahme der kraft letztwilliger Verfügung dem Vorbehaltsgut zufallenden Erbschaft werden die Nachlaßverbindlichkeiten nicht Vollschulden. Wird eine als eingebrachtes Gut erworbene Erbschaft in Vorbehaltsgut umgewandelt, so bleiben die Verbindlichkeiten Vollschulden. Die Erbschaft ist nicht „als Vorbehaltsgut“ erworben. Ob unter den § 1413 B. G. B. auch der Fall zu rechnen ist, daß die Ehegatten im Voraus durch Ehevertrag vereinbaren, daß ein etwaiger künftiger Erwerb der Ehefrau durch Erbschaft oder Vermächtnis

[1]) Planck a. a. O. S. 167.
[2]) a. a. O. S. 749.
[3]) ebenso Schmidt-Habicht a. a. O. S. 305.
[4]) Planck a. a. O. S. 167.

Vorbehaltseigenschaft erlange, erscheint mit Hinblick auf den Wortlaut: „Erwerb als Vorbehaltsgut" fraglich. Ullmann[1]) bejaht die Frage. Uns scheint hier nach dem Sinne des Gesetzes eine restriktive Interpellation am Platze zu sein. Unseres Erachtens bildet der § 1413 B. G. B. lediglich ein Correlat zu § 1369 B. G. B. und ist auf diese Fälle allein abzustellen. Nicht hingegen werden umgekehrt beschränkt wirksame Schulden zu Vollschulden, dadurch, daß eine als Vorbehaltsgut erworbene Erbschaft, die nur einen Bestandteil des Vorbehaltsgutes bildet, durch Ehevertrag in das eingebrachte Gut fällt.[2])

§ 21.

II. Der Fall des § 1414 B. G. B.

Zu den beschränkt wirksamen Schulden rechnet ferner § 1414 die Verbindlichkeiten der Frau, die nach Eingehung der Ehe infolge eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstehen. Den Grundgedanken dieser Bestimmung führen die Motive aus.[3]) „Wenngleich diese Verbindlichkeiten nicht unmittelbar aus Rechtshandlungen der Ehefrau herrühren, welche sie mit verbindender Kraft für das eingebrachte Gut nicht vornehmen konnte, so sind dieselben doch, weil sie die Ehefrau nur infolge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer zum Vorbehaltsgut gehörenden Sache treffen, als untrennbar mit dem Vorbehaltsgut verbunden zu behandeln. Mittelbar sind zudem wenigstens diejenigen Verbindlichkeiten der hier fraglichen Art, welche mit solchen Vorbehaltsgegenständen in Zusammenhang stehen, deren Vorbehaltseigenschaft nicht auf Ehevertrag beruht, Folge desjenigen Willensaktes der Ehefrau, durch welchen die betreffenden Gegenstände Vorbehaltsgut werden. Eine Haftung des eingebrachten Gutes für die in Rede stehenden Verbindlichkeiten würde daher mittelbar das Recht des Ehemannes von der Willkür der Ehefrau abhängig machen."

[1]) a. a. O. S. 115.
[2]) siehe oben § 14 der Abhandlung.
[3]) Bd. 4 S. 253.

Die Motive[1]) führen diese Haftung auf die „materielle Zugehörigkeit" jener Verbindlichkeiten zu, den oben behandelten und auf die Erwägung zurück, daß „eine Verbindlichkeit, dadurch, daß sie durch Urteil festgestellt ist, ihren materiellen Charakter nicht ändert."

b) Für alle anderen Fälle ist § 1416 Abs. 2 maßgebend. Er bestimmt als Prinzip: Im Verhältnis der Eheleute fallen die Kosten eines Rechtsstreites zwischen der Frau und einem Dritten dem Vorbehaltsgut zur Last. Es giebt jedoch zwei Ausnahmen.

Erstens haftet auch im Innenverhältnis das Vorbehaltsgut nicht, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. (§ 1416 Abs. 2 Satz 2 zweite Hälfte). Dies ist der Fall, wenn der Mann der Prozeßführung seitens der Frau zugestimmt hat, oder wenn die Frau der Zustimmung des Mannes nicht bedarf. (B. G. B. §§ 1400, 1402, 1405, 1407.)

Die zweite Ausnahme vom Prinzip der Haftung des Vorbehaltsgutes greift nur unter der Voraussetzung Platz, daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war. Auf die Zustimmung des Mannes kommt es hier überhaupt nicht an. Die Frage nach der Notwendigkeit der Kostenaufwendung wird stets die Vorfrage erfordern, ob der Prozeß nötig war. Sie ist nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Kosten für chikanöse Prozesse[2]) und überflüssige Aufwendungen wie die eines zweiten Rechtsanwaltes fallen z. B. dem Vorbehaltsgut zur Last.

Unter obiger Voraussetzung fallen die Prozeßkosten im Innenverhältnis nicht dem vorbehaltenen, sondern dem eingebrachten Gut, d. h. definitiv dem Mannesgut zur Last.

1) wenn Gegenstand des Rechtsstreites eine persönliche Angelegenheit der Frau ist, z. B. bei einer Statusklage.

2) wenn der Rechtsstreit eine Verbindlichkeit der Frau betrifft, für die das eingebrachte Gut nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 1411 – 1414 den Gläubigern gegenüber haftet. Voraussetzung ist indessen, daß die Verbindlichkeit, um die sich der Rechtsstreit dreht, nicht nach § 1415 Abs. 1 und 2 im Innenverhältnis

[1]) Bd. 4 S. 264.

[2]) Planck a. a. O. S. 171.

dem Vorbehaltsgut zur Last fällt.[1]) Hierher fallen z. B. Kosten eines Prozesses auf Schadenersatz wegen einer unerlaubten Handlung, welche die Frau vor Eingehung der Ehe begangen hat, während der Prozeß erst während des Bestehens der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut rechtshängig geworden ist, ohne daß der Mann der Prozeßführung zugestimmt hätte. Dieser Fall wird selten vorkommen, weil nach § 1402 meist die Zustimmung ersetzt werden wird und somit unter die erste Ausnahme fallen wird.

Anders ist die Regelung der Kostentragung, wenn die beiden Ehegatten miteinander einen Rechtsstreit führen. Dann bestimmt § 1416 Abs. 1, daß hier die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, soweit der Mann sie nicht zu tragen hat. Wann letzteres der Fall ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der C. P. O. §§ 91—107. Unterliegt also im Prozesse mit dem Ehemanne die Frau, so hat nach C. P. O. § 91 das Vorbehaltsgut die Kosten zu tragen.

An dieser Stelle ist auch die sehr bestrittene Frage des Kostenvorschusses im Ehescheidungsprozeß zu behandeln. Es sind drei Möglichkeiten gegeben. Erstens kann der Mann dazu aus eigenem Vermögen verpflichtet sein (so A. L. R. II, 1 § 726). Lehnt man dies ab, so fragt sich, ob Anwalt und Gericht sich wegen des Kostenvorschusses nur an das Vorbehaltsgut oder auch an das eingebrachte Gut halten können und wer im Innenverhältnis den Vorschuß zu tragen hat. Die Frage ist lediglich nach ehelichem Güterrecht, nicht nach persönlichem Eherecht zu betrachten.[2])

Vertreter der ersten dem A. L. R. entsprechenden Ansicht ist Meikel.[3]) Er führt unter Hinweis auf B. G. B. § 1416 Abs. 1 aus, daß der Mann der Frau zum Kostenvorschuß, gleichviel von welcher Partei die Scheidungsklage ausgehe, verpflichtet sei, da die Frage, ob der Mann oder die Frau im Prozesse gegen einander die Kosten zu tragen habe, erst im Urteil von dem Prozeßgerichte entschieden werde. Unterliegt dann die Frau, so ist sie dem Manne

[1]) vgl. § 24 der Abhandlung.

[2]) Hierauf kann hier nicht eingegangen werden. Wie wir: Marwitz Mittelstein a. a. O. S. 43, S. 160, ebenso R. G. Beschluß vom 5. 4. 1900 J. W. S. 399.

[3]) a. a. O. S. 186.

ersatzpflichtig. Dies läßt sich nicht aufrecht erhalten. Eine Vorschußpflicht, welche durch das Urteil bedingt ist, ist etwas ganz Außergewöhnliches. Deshalb bedarf es zur Anerkennung derselben einer besonderen Gesetzesvorschrift.[1]) Bevor der Mann verurteilt ist, haftet er nicht für die Kosten des Ehescheidungsprozesses. Sonach bleibt nur die Frage, welches Frauengut im Innenverhältnis den Kostenvorschuß zu tragen hat. Denn Gericht und Anwalt können sich als Gläubiger in jedem Fall an das eingebrachte Gut halten, da dieses im Außenverhältnis nach § 1412 Abs. 2 für jede Art von Prozeßkosten unbedingt haftet.[2])

Diese bleiben aber auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander auf dem eingebrachten Gute liegen.

Marwitz[3]) löst die ganze Frage von der Regelung der Kosten für Rechtsstreitigkeiten los und zieht den § 1402 zur Hilfe. Stimmt der Mann nicht freiwillig den Aufwendungen, welche der Ehescheidungsprozeß der Frau aufzwingt, zu, so kann das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung ersetzen. Dadurch erhält die Forderung Wirksamkeit gegen das eingebrachte Gut. Es ist aber die Vorschußfrage zur Frage der Haftung wegen rechtsgeschäftlicher Verbindlichkeiten der Frau geworden. Sollte später die Frau durch Urteil als der schuldige Teil erklärt werden, so nehmen die rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten allerdings den Charakter von Prozeßkosten an und hat dann das Vorbehaltsgut an das eingebrachte Gut Ersatz im Sinne von § 1417 Abs. 2 zu leisten. Mittelstein[4]) ist freilich schon deshalb gegen die Heranziehung des § 1402, weil er nur Sinn hat, wenn die Frau sich durch Rechtsgeschäft die Mittel zur Durchführung des Prozeßes verschaffen will. Dies ist richtig. Der § 1402 trifft nur für den Vorschuß des Anwalts und des Gerichtsvollziehers zu, für den Fall der Verpflichtung zur Vorschußzahlung gegenüber der Gerichtskasse versagt er. Ullmann[5]) will für diesen Fall den § 1374 B. G. B. herbeiziehen und aus der Pflicht des Mannes zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes die Vor-

[1]) Schmidt-Habicht a. a. O. S. 249. Marwitz a. a. O. S. 43.
[2]) Mittelstein a. a. O. S. 160.
[3]) a. a. O. S. 43.
[4]) a. a. O. S. 160.
[5]) a. a. O. S. 198.

schußpflicht desselben herleiten. Der Mann hat das eingebrachte Gut zu den Zwecken der Ehe zu verwalten, also auch die Bedürfnisse für die persönlichen Angelegenheiten der Frau zu befriedigen. Für den Fall der Verwendung des eingebrachtes Gutes mittelst Rechtsgeschäftes ist die Geltendmachung des Rechtes expressis verbis (§ 1402) im Gesetz geregelt. Für alle anderen Fälle folge sie implicite aus § 1374. Der § 1402 giebt der Frau das Recht, den Vormundschaftsrichter anzurufen, wenn der Mann ohne ausreichenden Grund, den der Richter naturgemäß zu prüfen hat, seiner Leistungspflicht, aus dem eingebrachten Gute die Mittel zu gewähren, nicht nachkommt. Wie steht es aber für Fall des § 1374? Hier wäre die Frau auf den ordentlichen Rechtsweg angewiesen. Es besagt aber § 1394, daß die Ansprüche aus der Verwaltung und Nutznießung erst nach Beendigung desselben geltend gemacht werden können. Ullmann[1]) will dies aber für den Fall, daß zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes die Befriedigung der durch die persönlichen Angelegenheiten der Frau *während* der Ehe hervorgerufenen Bedürfnisse gehört, nicht gelten lassen. Hier aber zeigt sich unseres Erachtens gerade das Mißliche der Ullmann'schen Deduction. Die extensive Interpretation des § 1374 zieht eine noch weiter gehende Auslegung des § 1394 nach sich. Beides scheint uns gegen den Sinn des Gesetzes zu sein.

Die Anwendbarkeit des § 1402 wird auch von Davidson[2]) bestritten. Er sieht in dem Verlangen eines Kostenvorschusses seitens der Frau niemals einen ausreichenden Grund im Sinne von § 1402, weil im Verhältnis der Eheleute zu einander die Kosten eines Scheidungsprozesses dem Vorbehaltsgut und nicht dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Diese Erwägung trifft aber unseres Erachtens keineswegs zu. Welches Gut im Innenverhältnis definitiv die Kosten zu tragen hat — ganz abgesehen davon, daß die Kosten dem Vorbehaltsgut nur im Fall des Unterliegens nach § 1416 zur Last fallen — ist gar nicht Sache der Prüfung durch den Vormundschaftsrichter. Bei einer analogen Ausdehnung dieses Gedankens käme man dazu, auch in den Fällen

[1]) a. a. O. S. 100.
[2]) a. a. O. S. 161.

des § 1415 Abs. 1 nie einen ausreichenden Grund anzunehmen. Davidson müßte auch in folgendem Fall den „ausreichenden Grund" leugnen. Einer Ehefrau, welche außer ihrem eingebrachten Gut noch Vorbehaltsgut besitzt, wird chikanöser Weise die eheliche Geburt abgestritten. Sie will zur Erhebung einer Feststellungsklage einen Anwalt nehmen. Der Mann will seine Genehmigung nicht geben. In Consequenz der Davidsonschen Auffassung käme man dazu, auch hier keinen ausreichenden Grund zu sehen, da nach § 1415 im Falle einer Verurteilung der Frau die Kosten das Vorbehaltsgut treffen. Die Davidsonsche Befürchtung, daß bei Annahme des § 1402 im Verfahren von dem Vormundschaftsrichter die Frage vorweg entschieden werden müßte, ob ein Scheidungsgrund vorliegt, können wir nicht teilen. Wir sehen schon im Begehren der Frau für einen Scheidungsprozeß aus dem eingebrachten Gut Kostenvorschuß zu erhalten, an sich stets einen ausreichenden Grund, es sei denn, daß eine justa causa offenbar gänzlich unbegründet ist. Davidson weist somit die Frau für die Kosten eines Scheidungsprozesses von vornherein auf das Vorbehaltsgut, und kommt demgemäß zu der Consequenz, daß eine Frau, deren Vorbehaltsgut minimal ist, deren eingebrachtes Gut aber beträchtlich ist, das Armenrecht nachsuchen soll.

Einen provisorischen Schutz — und das ist auch die u. E. praktischste Lösung der Frage — gewährt die einstweilige Verfügung des § 940 C. P. O. Sie ist zulässig zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, sofern diese Regelung notwendig erscheint. Das streitige Rechtsverhältnis ist aber nicht, wie Ullman[1]) u. a. annehmen, die Verpflichtung des Mannes zur Gewährung von Mitteln aus dem eingebrachten Gut, sondern der Ehescheidungsprozeß, dessen Ausgang die definitive Kostenregelung mit sich bringt. Dadurch, daß die Frau nach § 920/936 C. P. O. zur Glaubhaftmachung des Anspruchs verpflichtet ist, liegt dem Richter gleichfalls die Prüfung einer justa causa für die Ehefrau ob. Lediglich in dem Vorhandensein von Vorbehaltsgut aber liegt nicht, wie Mittelstein annimmt, das Fehlen eines solchen ausreichenden Grundes.

Anders gestaltet sich die Haftung im Innenverhältnis für die

[1]) a. a. O. S. 100.

Kosten eines Strafverfahrens. Hier bestimmt § 1415 Abs. 1, daß das Vorbehaltsgut im Verhätnis der Ehegatten zu einander die Lasten der Verbindlichkeiten der Frau aus einem Strafverfahren trägt, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird. Aus der Verbindung der Verbindlichkeit aus einem Strafverfahren mit solcher aus einer unerlaubten Handlung der Frau ergiebt sich, daß das Vorbehaltsgut sie nur trägt, wenn die Frau wegen der strafbaren Handlung verurteilt ist. Wird die Ehefrau freigesprochen, dann liegt kraft praesumtio juris et de jure keine unerlaubte Handlung vor. Fallen der Frau nach Freisprechung noch Kosten zu, so kommen die allgemeinen Regeln über Vollschulden und beschränkt wirksame Schulden auch für die Innenhaftung in Anwendung. Den Hauptfall derartiger Kosten bilden die für Annahme eines Verteidigers gemachten Aufwendungen. Wird die Frau verurteilt, so hat sie, wie wir sahen, die Kosten aus ihrem Vorbehaltsgut zu tragen. Wird sie aber freigesprochen, so haftet das Vorbehaltsgut nach innen nur, wenn die Verbindlichkeit nicht kraft Gesetzes oder wenn sie nicht auf Grund der ehemännlichen Zustimmung oder deren Surrogate zur Vollschuld geworden ist. Sonst haftet das eingebrachte Gut Aber auch hier bleibt die Haftung nicht definitiv auf dem eingebrachten Gut liegen. In diesem Fall trägt der Mann die Verteidigungskosten nach § 1387 Abs. 2 persönlich. Diese persönliche Haftung des Mannes beschränkt sich aber nicht auf den Fall, daß im Innenverhältnis das eingebrachte Gut haftet. Der Mann trägt nach § 1387 Abs. 2 die Verteidigungskosten auch dann, wenn die Aufwendung derselben den Umständen nach geboten war. Eine Haftung des Vorbehaltsgutes für Verteidigungskosten, wenn die Frau freigesprochen wird, ist daher die Ausnahme. Sie kann nur stattfinden, wenn eine nicht notwendige Verteidigung im Sinne von Str. P. O. § 140/141 vorlag und wenn der Mann zur Annahme des Verteidigers weder seine Zustimmung gab, noch die Annahme auch ohne seine Zustimmung dem eingebrachten Gute gegenüber wirksam war, noch endlich die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.[1])

[1]) vgl. Planck a. a. O. S. 169.

Lebenslauf.

Am 30. Juni 1879 wurde ich zu Berlin als Sohn des Kaufmanns Guido Salamonski und seiner Ehefrau Wanda, geb. Loewy, geboren. Ich bin jüdischen Glaubens.

Ich besuchte die Vorschule der Doebbelin'schen später Bergemann'schen höheren Knabenschule zu Berlin, ging dann auf das Askanische Gymnasium zu Berlin über, das ich Michaelis 1897 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu widmen. Ich studierte ein Semester in Freiburg i. Br., fünf Semester in Berlin.

Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen der Herren Professores Dres. Dres. Bomhak, Brunner, Burchhard, Crome, Dambach†, Delbrück, Dernburg, Dessoir, Eck†, Fuchs (Freiburg), Gierke, Herm. Grimm, Hertwig, Heymann, Hübler, Jacobi†, Kahl, v. Kaufmann-Asser, Kohler, v. Liszt, Mendel, Merkel (Freiburg), Oertmann, Paulsen, Pernice, Preuß, Reinhold, v. Rohland (Freiburg), Rosin (Freiburg), Erich Schmidt, Richard Schmidt (Freiburg), Schmoller, Schulze-Gävernitz (Freiburg), Schwarz, Seckel, Sternfeld, Straßmann, Ad. Wagner, v. Wilamowitz-Moellendorf, Zeumer.

Am 21. Januar 1901 bestand ich am Kgl. Kammergericht zu Berlin die erste juristische Prüfung.

Auf Grund vorstehender, im April 1901 approbierter Inauguraldissertation und der am 27. April desselben Jahres bestandenen mündlichen Prüfung wurde ich von der hohen juristischen Fakultät der Mecklenburg-Schweriner Landesuniversität zu Rostock „cum laude“ zum Doctor juris promoviert. Seit dem 4. Februar 1901 bin ich im Bezirk des Kgl. Kammergerichts und zwar zur Zeit am Kgl. Amtsgerichts zu Spandau als Referendar beschäftigt.

Ich versichere hierdurch an Eidesstatt, daß ich vorstehende Dissertation selbstständig und mit keiner anderen als der angegebenen Beihülfe verfaßt habe.

Berlin, den 8. März 1901.

Leonhard Salamonski
Referendar.

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des Referendar Leonhard Salamonski, Kurfürstenstr. Nr. 81a wohnhaft, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Berlin, den 8. März 1901.

Der Revier-Vorstand des 32. Polizei-Reviers.
J. V.: Scholz
Polizei-Wachtmeister 220.

Stempel. Stempel.